

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Das Bundes-Klimaschutzgesetz sieht vor, dass Deutschland im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaschutzabkommen die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2045 so weit gemindert hat, dass die Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Bis 2030 erfordern die Klimaziele des Klimaschutzgesetzes nahezu eine Verdreifachung der bisherigen Geschwindigkeit der Emissionsminderung; das heißt, dass die Treibhausgasemissionen fortan bis 2030 jährlich um 36 bis 41 Millionen Tonnen sinken müssen (bisher beträgt die jährliche Emissionsminderung etwa 15 Millionen Tonnen). Für das Erreichen der gesetzlichen Klimaziele sind eine deutliche Steigerung der Energieeffizienz, ein starker und beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien und eine Versorgung Deutschlands mit ausreichend Wasserstoff unabdingbar. Wasserstoff wird eine wichtige Rolle dabei übernehmen, erneuerbare Energien zu speichern und zu transportieren sowie die Dekarbonisierung der Industrie zu ermöglichen. Denn Wasserstoff muss insbesondere in den Wirtschaftssektoren genutzt werden, in denen es nicht möglich oder wirtschaftlich ist, Verfahren und Prozesse durch eine direkte Elektrifizierung auf Treibhausgasneutralität umzustellen. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, den für den Klimaschutz erforderlichen Markthochlauf von Wasserstoff zu beschleunigen, um einen Beitrag zur Transformation Deutschlands zur klimaneutralen Volkswirtschaft zu leisten. Dabei kommt der Erzeugung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien eine besondere Rolle zu. Der Hochlauf benötigt insgesamt effektive, kohärente und transparente Rahmenbedingungen, die die direkten Förderinstrumente optimal ergänzen. Hierbei nimmt die Vereinfachung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie der Vergabeverfahren insbesondere für die Erzeugung, die Speicherung, den Transport und den Import von Wasserstoff eine zentrale Rolle ein. Dadurch wird auch das Anliegen aus dem Koalitionsvertrag, eine leistungsfähige Wasserstoffwirtschaft aufzubauen, aufgegriffen.

Dieser Gesetzentwurf steht im Kontext der Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“ bei. Der Entwurf leistet auch einen Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 7 und 16, den Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie durch leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen zu sichern.

B. Lösung

Um einen substantiellen Beitrag zu einer für die Erreichung der Klimaziele notwendigen Versorgung Deutschlands mit Wasserstoff zu leisten, wird den Vorhaben im Anwendungsbereich des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes grundsätzlich ein überragendes öffentliches Interesse zugeteilt. Zudem wird durch diesen Gesetzentwurf festgelegt, dass diese Vorhaben der Wahrung der öffentlichen Sicherheit dienen. Des Weiteren sollen verschiedene Änderungen der Verfahrensregelungen unterschiedlicher behördlicher Verfahren bei

der Planung und Genehmigung von Schlüsselvorhaben der Wasserstoffinfrastruktur die Dauer dieser Verfahren verkürzen und Vereinfachungen schaffen. Dies wird durch Digitalisierungsvorgaben, durch die Einführung oder Verkürzung behördlicher Fristen bei der Bearbeitung von Antragsunterlagen sowie durch Erleichterungen bei der Umrüstung bestehender Gasleitungen und -speicher in Wasserstoffleitungen und -speicher erreicht. Dabei werden die unterschiedlichen Zulassungsregime adressiert, welche bei der Planung und Genehmigung von Vorhaben der Wasserstoffinfrastruktur eine Rolle spielen. Betroffen sind unter anderem das immissionsschutzrechtliche Verfahren, das wasserrechtliche Verfahren, das Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil einzelner Zulassungsverfahren. Zusätzlich werden Maßnahmen zur Beschleunigung von gerichtlichen Verfahren ergriffen. Auch die Vergabe- und Nachprüfungsverfahren für Vorhaben im Anwendungsbereich des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes sollen beschleunigt werden. Mit dem Gesetzentwurf kann auch im Sinne einer Krisenvorsorge eine weitere Diversifizierung des Energiebedarfs, auch im europäischen Kontext, beschleunigt werden.

C. Alternativen

Keine. Mit dem Gesetzentwurf sollen Anliegen aus dem Koalitionsvertrag aufgegriffen und kodifiziert werden. Darüber hinaus dient der Gesetzentwurf der weiteren Sicherung der Energieversorgung und der Erreichung der nationalen Klimaschutzziele im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaschutzabkommen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Haushalte des Bundes und der Länder, einschließlich der Kommunen, entstehen – bis auf die nachstehenden Ausführungen zum Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) – keine neuen Ausgaben. Etwaigen Mehrbedarfen bei den Oberverwaltungsgerichten (OVG) bzw. Verwaltungsgerichtshöfen infolge der vorgesehenen erstinstanzlichen Zuständigkeit dieser Gerichte stehen Minderbedarfe bei den Verwaltungsgerichten (VG) gegenüber. Die Übertragung weiterer erst- und letztinstanzlicher Zuständigkeiten auf das Bundesverwaltungsgericht wird dort zu einem geringfügig erhöhten Verfahrensaufkommen und damit voraussichtlich zu einer Erhöhung der jährlichen Personalkosten und der damit zusammenhängenden Sachkosten im Justizhaushalt – Einzelplan 07 – führen. Bis zum Jahr 2030 wird ein jährlicher Mehrbedarf von rund 25 000 Euro geschätzt. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aus den gesetzlichen Änderungen entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es kommen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten hinzu. Vielmehr gelten die Regelungen zur Genehmigung und Zulassung entsprechend den Vorgaben der Fachgesetze. Durch die Vorgaben zur Digitalisierung dieser Verfahren kommt es zu Entlastungen. Für die elektronische Einreichung von Genehmigungsunterlagen nach dem Wasserstoffbeschleunigungsgesetz kann im

Einzelfall eine Ersparnis von 2 000 Euro angenommen werden. Dies ist auch für die elektronische Einreichung von Genehmigungsunterlagen nach dem EnWG anzusetzen. Für das EnWG können Entlastungen von insgesamt 100 000 Euro bis 200 000 Euro pro Jahr angenommen werden. Diese Entlastungen unterfallen der „One in, one out“-Regel.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die zuvor genannten Entlastungen verringern die Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand. Vielmehr gelten die Regelungen zur Genehmigung und Zulassung entsprechend den Vorgaben der Fachgesetze. Durch die Vorgaben zur Digitalisierung dieser Verfahren kommt es zu Entlastungen. Für die elektronische Zugänglichmachung der Genehmigungsunterlagen nach dem Wasserstoffbeschleunigungsgesetz wird für den Einzelfall, d. h. pro Genehmigungsverfahren, eine Entlastung von 1 500 Euro geschätzt. Dies ist auch für das EnWG anzusetzen. Für das EnWG können Entlastungen von insgesamt 75 000 Euro bis 150 000 Euro pro Jahr angenommen werden.

Mit den Regelungen zum Bundesfernstraßengesetz wird ein Zustimmungserfordernis der Straßenbaubehörde entbehrlich, wobei die zuständige Straßenbaubehörde im Genehmigungsverfahren für die Anlage beteiligt wird. Insgesamt ist daher von keinem veränderten Aufwand auszugehen.

F. Weitere Kosten

Die Regelungen dieses Gesetzentwurfs bewirken keine wesentlichen Änderungen bei den sonstigen Kosten der Wirtschaft und den Kosten für soziale Sicherungssysteme. Es sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten. Durch das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz werden auch Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte festgelegt. Ob und in welchem Umfang sich daraus Justizkosten ergeben können, kann derzeit nicht präzise geschätzt werden. Durch die Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeit beim Oberverwaltungsgericht entfällt eine Tatsacheninstanz. Hierdurch werden Kosten eingespart, deren Höhe sich derzeit noch nicht genau beziffern lässt, da die Anzahl der geplanten Anlagen nicht präzise abgeschätzt werden kann. Es kann aktuell insbesondere nicht genau prognostiziert werden, für wie viele der bis 2030 benötigten Elektrolyseure an Land eine Leistung von über 30 Megawatt (MW) installiert sein wird. Die zukünftige Leistung von Elektrolyseuren hängt von wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen ab, die derzeit noch nicht feststehen. Der weit überwiegende Anteil der Elektrolyseure dürfte unterhalb dieser für die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe maßgeblichen Schwelle von 30 MW liegen. Nach derzeitiger grober Abschätzung wird mit einer zweistelligen Anzahl von Vorhaben von über 30 MW gerechnet. Weiterhin ist davon auszugehen, dass etwa 15 oberirdische und unterirdische Wasserstoffspeicher sowie eine niedrige einstellige Anzahl von Verdichtern bis 2030 samt infrastruktureller Anbindung in Betrieb gehen werden. Es wird angenommen, dass insgesamt nur ein geringer Teil der benannten Vorhaben in oberverwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Überprüfung gestellt werden wird, da diese aufgrund ihrer Größe und ihrer Auswirkungen regelmäßig in Hafen- und Industriegebieten angesiedelt werden und etwaige Nutzungs- und Interessenkonflikte somit voraussichtlich eher selten auftreten werden. Die Übertragung weiterer erst- und letztinstanzlicher Zuständigkeiten auf das Bundesverwaltungsgericht wird dort zu einem geringfügig erhöhten Verfahrensaufkommen führen.

Ebenfalls kann derzeit nicht prognostiziert werden, wann etwaige Verfahren anhängig werden. Bis zum Jahr 2030 kann voraussichtlich mit vier Anlagen zur Rückumwandlung in Wasserstoff gerechnet werden. Auch hier kann davon ausgegangen werden, dass nur ein geringer Teil der benannten Vorhaben zur Überprüfung gestellt werden wird, da diese ebenfalls aufgrund ihrer Größe und ihrer Auswirkungen regelmäßig in Hafen- und Industriegebieten angesiedelt werden und etwaige Nutzungs- und Interessenkonflikte somit voraussichtlich eher selten auftreten werden.

Durchschnittliche Einzelfallkosten für ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht oder Bundesverwaltungsgericht anstelle des Verwaltungsgerichts liegen nicht vor. Aus vorliegenden Statistiken kann entnommen werden, dass Verfahren über Infrastrukturvorhaben, für die das Bundesverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, im Durchschnitt zwölf Monate und 18 Tage dauern (Quelle: BVerwG vom 9. März 2023). Für Oberverwaltungsgerichte weist eine ältere Statistik des Statistischen Bundesamtes (Fachserie A, Reihe 2.4, 2021, S. 87) leicht divergierende Daten je nach Bundesland aus, für technische Großvorhaben werden für Deutschland gemittelte 19,2 Monate angegeben. Für Verwaltungsgerichte wird für erledigte Hauptverfahren eine deutschlandweit gemittelte Verfahrensdauer von 26 Monaten angegeben (Fachserie A, S. 25). Überschlägig kann der Personalaufwand für Richter bei einem Verfahren vor dem VG, OVG und BVerwG als vergleichbar angesehen werden (drei Richter und gegebenenfalls zwei ehrenamtliche Richter am VG, drei oder fünf Richter am OVG; fünf Richter am BVerwG mit mündlicher Verhandlung oder drei Richter in Verfahren außerhalb der mündlichen Verhandlung, Quelle: Bundesverwaltungsgericht).

Mit der Rechtswegverkürzung kann dabei im Einzelfall die Verfahrensdauer (Tatsachen- und Rechtsmittelinstanz) erheblich beschleunigt werden, was im Einzelfall auch zu einer Verringerung der Justizkosten führen kann. Damit einher geht allerdings auch, dass sich die Kosten stärker beim Bund niederschlagen, wenn das Bundesverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz entscheidet. Unter der Annahme, dass durch die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts insoweit insgesamt zwei zusätzliche Verfahren beim BVerwG anhängig werden, werden weitere jährliche Justizkosten beim BVerwG von rund 25 000 Euro geschätzt.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz zur planungs- und genehmigungsrechtlichen Beschleunigung der Erzeugung, der Speicherung und des Imports von Wasserstoff (Wasserstoffbeschleunigungsgesetz – WasserstoffBG)
- Artikel 2 Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung
- Artikel 3 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Bundesfernstraßengesetzes
- Artikel 5 Änderung des Raumordnungsgesetzes
- Artikel 6 Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz zur planungs- und genehmigungsrechtlichen Beschleunigung der Erzeugung, der Speicherung und des Imports von Wasserstoff

(Wasserstoffbeschleunigungsgesetz – WasserstoffBG)

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck und Ziel des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Übereingendes öffentliches Interesse
- § 5 Maßgaben für § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes
- § 6 Maßgaben für die §§ 8 und 15 des Wasserhaushaltsgesetzes

¹⁾ Artikel 1 § 4 dieses Gesetzes dient auch der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023).

- § 7 Maßgaben für § 17 des Wasserhaushaltsgesetzes
- § 8 Anwendung der Maßgaben der §§ 5 bis 7 auf andere Rechtsvorschriften
- § 9 Maßgabe für § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- § 10 Maßgaben für § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- § 11 Maßgaben für § 23b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- § 12 Anwendung des § 16b Absatz 1, 2, 4 und 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- § 13 Maßgabe für § 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren
- § 14 Maßgabe für § 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren
- § 15 Maßgabe für § 21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- § 16 Beschleunigte Vergabe- und Nachprüfungsverfahren
- § 17 Rechtsbehelfe
- § 18 Sachliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts
- § 19 Übergangsregelungen
- § 20 Evaluierung

§ 1

Zweck und Ziel des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für den vereinfachten und beschleunigten Auf- und Ausbau einer Infrastruktur insbesondere für die Erzeugung, die Speicherung und den Import von Wasserstoff. Dieses Gesetz soll insbesondere zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele einen zentralen Beitrag zum Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft leisten. Ziel ist es, die Versorgung mit Wasserstoff sicherzustellen. Ferner soll eine treibhausgasneutrale, sichere und umweltverträgliche Erzeugung aus erneuerbaren Energien gesichert werden.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Zulassung der nachstehenden Anlagen und Leitungen, einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen:

1. Elektrolyseure an Land zur Erzeugung von Wasserstoff,
2. Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff,
3. Anlagen zum Import von Wasserstoff,
4. Anlagen zum Import von Ammoniak,
5. Anlagen zum Import von flüssigen organischen Wasserstoffträgern,
6. Anlagen zur Aufspaltung von Ammoniak,

7. Anlagen zur Dehydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern,
8. Verdichter, die für den Betrieb von Wasserstoffleitungen erforderlich sind,
9. Dampf- oder Wasserleitungen, die für den Betrieb von Anlagen nach den Nummern 1 bis 7 erforderlich sind, oder
10. Stromleitungen, die eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien mit dem Standort einer Anlage nach den Nummern 1 bis 7 zum Zweck der direkten Versorgung verbinden.

(2) Dieses Gesetz ist zudem anzuwenden auf die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen für Anlagen oder Leitungen nach Absatz 1.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist:

1. „Anlage zum Import von Ammoniak“ eine Anlage zur Einfuhr, Entladung, Lagerung oder Wiederverdampfung von verflüssigtem Ammoniak,
2. „Anlage zum Import von flüssigen organischen Wasserstoffträgern“ eine Anlage zur Einfuhr, Entladung oder Lagerung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern,
3. „Anlage zum Import von Wasserstoff“ eine Anlage zur Einfuhr, Entladung, Lagerung oder Wiederverdampfung von Wasserstoff,
4. „Anlage zur Aufspaltung von Ammoniak“ eine Anlage zur Aufspaltung von Ammoniak in Wasserstoff und Stickstoff unter Wärmezufuhr und Nutzung eines Katalysators,
5. „Anlage zur Dehydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern“ eine Anlage zur Dehydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern zur Abspaltung von Wasserstoff,
6. „Anlage zur Speicherung von Wasserstoff“
 - a) eine Anlage, die zum Zweck der unterirdischen behälterlosen Speicherung von Wasserstoff und von Gasen zur Speicherung von Wasserstoff neu zu errichten oder umzurüsten ist, jeweils einschließlich Einrichtungen, die der Wasserstoffuntergrundspeicherung dienen, oder
 - b) eine Anlage, die der oberirdischen Speicherung von Wasserstoff dient,
7. „Elektrolyseur an Land zur Erzeugung von Wasserstoff“ eine landseitige Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff durch elektrolytische Umwandlung von Wasser in Wasserstoff und Sauerstoff,
8. „flüssiger organischer Wasserstoffträger“ eine organische Verbindung, die Wasserstoff mittels einer chemischen Reaktion aufnehmen und wieder abgeben kann.

Überragendes öffentliches Interesse

(1) Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage oder Leitung nach § 2 Absatz 1 liegen vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf wasserrechtliche Zulassungsverfahren über die Wasserentnahme durch Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, wenn durch die Wasserentnahme die öffentliche Wasserversorgung oder der Wasserhaushalt erheblich beeinträchtigt werden kann.

(3) Abweichend von Absatz 1 liegen die Errichtung und der Betrieb einer Anlage nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 nur dann im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit, wenn

1. die Anlage mit einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zum Zweck der direkten Versorgung verbunden ist oder
2. für die Anlage bei Antragstellung vom Antragsteller erklärt wird, dass die elektrische Energie für den Betrieb der Anlage bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 zu mehr als 80 Prozent aus erneuerbaren Energien erzeugt wird.

(4) Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045.

(5) Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage oder Leitung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 bis 10 liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit bis zum Ablauf des 1. Januar 2035.

(6) Absatz 1 ist in den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen gegenüber den Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung nicht anzuwenden.

Maßgaben für § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes

(1) § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist bei der Zulassung einer Anlage oder Leitung nach § 2 Absatz 1 mit den Maßgaben der folgenden Absätze anzuwenden.

(2) Die Anhörungsbehörde soll vom Träger des Vorhabens verlangen, den Plan nach § 73 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in dem von der Anhörungsbehörde vorgegebenen elektronischen Format einzureichen.

(3) Die Anhörungsbehörde hat nach Eingang des Plans nach Absatz 2 innerhalb eines Monats zu prüfen, ob dieser vollständig ist. Die Unterlagen sind vollständig, wenn sie prüfbar sind. Dies ist dann der Fall, wenn sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten und die Anhörungsbehörde in die Lage versetzen, den Plan unter Berücksichtigung dieser Aspekte näher zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen zum Plan stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern der Plan eine fachliche Prüfung

überhaupt ermöglicht. Sind die Unterlagen nicht vollständig, hat die Anhörungsbehörde den Träger des Vorhabens unter Bezeichnung der fehlenden Angaben und Unterlagen unverzüglich aufzufordern, die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. Sind die Unterlagen vollständig, hat die Anhörungsbehörde den Antragsteller hierüber zu unterrichten. Die Frist nach Absatz 10 beginnt mit Ablauf der Frist nach Satz 1 oder, sofern die Behörde nach Satz 5 den Antragsteller zur Ergänzung aufgefordert hat, mit Eingang der von der Behörde erstmalig nachgeforderten Unterlagen.

(4) Jeder Behörde und jedem Träger öffentlicher Belange, deren oder dessen Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, soll der Plan elektronisch zugänglich gemacht werden.

(5) Jede Behörde, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, übermittelt ihre Stellungnahme, die nach § 73 Absatz 2 und 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie nach § 17 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, abgegeben wird, elektronisch an die Anhörungsbehörde, es sei denn, die Funktionsfähigkeit des informationstechnischen Systems ist gestört. Ist ein der Anhörungsbehörde übermitteltes Dokument nicht zur Bearbeitung geeignet, teilt die Anhörungsbehörde dies der übermittelnden Behörde unter Angabe der für die Anhörungsbehörde geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit.

(6) Eine Bekanntmachung im Anhörungsverfahren, auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 19 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite der Anhörungsbehörde zugänglich gemacht wird. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung auf mindestens eine andere Weise.

(7) Abweichend von § 27b in Verbindung mit § 73 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird die Auslegung des Plans, auch zur Einsicht für die Öffentlichkeit nach § 19 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Anhörungsbehörde oder auf einem durch die Anhörungsbehörde genutzten Internetportal bewirkt. Zusätzlich erfolgt die Zugänglichmachung der Unterlagen nach Satz 1 auf mindestens eine andere Weise. Die Anhörungsbehörde hat in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass und wo der Plan elektronisch veröffentlicht wird und auf welche andere Weise die Zugänglichmachung erfolgt.

(8) Jede Einwendung sowie jede Stellungnahme ist gegenüber der Anhörungsbehörde abzugeben. Sie soll jeweils elektronisch übermittelt werden. Eine schriftliche Übermittlung ist ebenfalls möglich. Auf die Sätze 1 bis 3 ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Einwendungsfrist hinzuweisen.

(9) Wenn eine Stellungnahme, eine Einwendung oder eine sonstige Erklärung elektronisch übermittelt werden soll oder der Plan in einem elektronischen Format veröffentlicht oder zugänglich gemacht wird, bestimmt im Anhörungsverfahren die Anhörungsbehörde und im Übrigen die Planfeststellungsbehörde die technische Ausgestaltung.

(10) Die Entscheidung über den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung nach § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt innerhalb einer Frist von 18 Monaten.

(11) Abweichend von § 74 Absatz 4, 5 und 6 Satz 2 dritter Teilsatz des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Sätze 2 bis 7 anzuwenden. Der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung wird dem Träger des Vorhabens zugestellt. Im Übrigen wird der

Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung öffentlich bekanntgegeben, indem er oder sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde veröffentlicht wird. Zusätzlich erfolgt die öffentliche Bekanntgabe nach Satz 3 auf mindestens eine andere Weise. § 20 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt unberührt. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als bekanntgegeben. Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntgabe hinzuweisen.

§ 6

Maßgaben für die §§ 8 und 15 des Wasserhaushaltsgesetzes

(1) Für ein Verfahren nach § 8 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder für ein Verfahren nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes sind bei der Zulassung einer Anlage oder Leitung nach § 2 Absatz 1 die Maßgaben des § 5 Absatz 2 bis 9 und 11 entsprechend anzuwenden. Über den Antrag nach § 8 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes ist innerhalb einer Frist von zwölf Monaten zu entscheiden, wobei diese Frist einmalig um sechs Monate verlängert werden kann, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung ist gegenüber dem Antragsteller zu begründen.

(2) Für ein Erlaubnisverfahren nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes sind bei der Zulassung einer Anlage oder Leitung nach § 2 Absatz 1 die Maßgaben der Absätze 3 bis 8 anzuwenden.

(3) Die zuständige Behörde soll vom Antragsteller verlangen, den Antrag in dem von der zuständigen Behörde vorgegebenen elektronischen Format einzureichen.

(4) Die zuständige Behörde hat nach Eingang der Antragsunterlagen nach Absatz 3 innerhalb eines Monats zu prüfen, ob diese vollständig sind. Die Unterlagen sind vollständig, wenn sie prüffähig sind. Dies ist dann der Fall, wenn sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten und die zuständige Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Aspekte näher zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen zum Antrag stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern der Antrag eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht. Sind die Unterlagen nicht vollständig, hat die zuständige Behörde den Antragsteller unverzüglich aufzufordern, die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. Sind die Unterlagen vollständig, hat die zuständige Behörde den Antragsteller hierüber zu unterrichten. Die Frist nach Absatz 8 beginnt mit Ablauf der Frist nach Satz 1 oder, sofern die Behörde nach Satz 5 den Antragsteller zur Ergänzung aufgefordert hat, mit Eingang der von der Behörde erstmalig nachgeforderten Unterlagen, an zu laufen.

(5) Jeder Behörde und jedem Träger öffentlicher Belange, deren oder dessen Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, sollen die Antragsunterlagen elektronisch zugänglich gemacht werden.

(6) Jede Behörde, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, übermittelt ihre Stellungnahme elektronisch an die zuständige Behörde, es sei denn, die Funktionsfähigkeit des informationstechnischen Systems ist gestört. Ist ein der zuständigen Behörde übermitteltes Dokument nicht zur Bearbeitung geeignet, teilt die zuständige Behörde dies der übermittelnden Behörde unter Angabe der für die zuständige Behörde geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit.

(7) Wenn eine Stellungnahme oder eine sonstige Erklärung elektronisch übermittelt werden soll, bestimmt die zuständige Behörde die technische Ausgestaltung.

(8) Über den Antrag auf Erlaubnis ist innerhalb einer Frist von zwölf Monaten zu entscheiden, wobei diese Frist einmalig um sechs Monate verlängert werden kann, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung ist gegenüber dem Antragsteller zu begründen.

§ 7

Maßgaben für § 17 des Wasserhaushaltsgesetzes

§ 17 des Wasserhaushaltsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für eine Anlage oder Leitung nach § 2 Absatz 1 ein öffentliches Interesse im Sinne des § 17 Absatz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes besteht.

§ 8

Anwendung der Maßgaben der §§ 5 bis 7 auf andere Rechtsvorschriften

(1) Die Maßgaben der §§ 5 bis 7 sind für die Abschnitte 1 und 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Maßgaben nach Absatz 1 und der §§ 5 bis 7 bleiben die Vorschriften des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie die auf Grund des Bundesberggesetzes erlassenen Rechtsverordnungen unberührt.

§ 9

Maßgabe für § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

§ 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für eine Anlage oder eine Leitung nach § 2 Absatz 1 ein öffentliches Interesse im Sinne des § 8a Absatz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes besteht.

§ 10

Maßgaben für § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(1) § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist für eine Anlage oder Leitung nach § 2 Absatz 1 mit den Maßgaben der folgenden Absätze anzuwenden.

(2) § 10 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die zuständige Behörde vom Antragsteller verlangen soll, den Antrag in dem von der zuständigen Behörde vorgegebenen elektronischen Format einzureichen.

(3) § 10 Absatz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass jede Behörde, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, ihre Stellungnahme elektronisch übermittelt, es sei denn, die Funktionsfähigkeit des informationstechnischen Systems ist gestört. Ist ein der zuständigen Behörde übermitteltes Dokument nicht zur Bearbeitung geeignet, teilt die zuständige Behörde dies dem Absender unter Angabe der für die zuständige Behörde geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit.

§ 11

Maßgaben für § 23b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(1) § 23b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist für eine Anlage oder Leitung nach § 2 Absatz 1 mit den Maßgaben der folgenden Absätze anzuwenden.

(2) § 23b Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die zuständige Behörde vom Antragsteller verlangen soll, den Antrag in dem von der zuständigen Behörde vorgegebenen elektronischen Format einzureichen.

(3) § 23b Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass jede Behörde, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, ihre Stellungnahme elektronisch übermittelt, es sei denn, die Funktionsfähigkeit des informationstechnischen Systems ist gestört. Ist ein der zuständigen Behörde übermitteltes Dokument nicht zur Bearbeitung geeignet, teilt die zuständige Behörde dies dem Absender unter Angabe der für die zuständige Behörde geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit.

§ 12

Anwendung des § 16b Absatz 1, 2, 4 und 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

§ 16b Absatz 1, 2, 4 und 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist für eine Anlage im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 entsprechend anzuwenden.

§ 13

Maßgabe für § 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren

§ 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist für eine Anlage oder eine Leitung nach § 2 Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags zu erfolgen hat.

§ 14

Maßgabe für § 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren

§ 12 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren ist für eine Anlage oder eine Leitung nach § 2 Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Einwendungsfrist zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen endet.

§ 15

Maßgabe für § 21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 21 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für Anlagen oder Leitungen nach § 2 Absatz 1 die Äußerungsfrist zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen endet.

§ 16²⁾

Beschleunigte Vergabe- und Nachprüfungsverfahren

(1) Für eine Anlage oder Leitung nach § 2 Absatz 1 sind für ein Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen, für ein Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer sowie für eine sofortige Beschwerde die vergaberechtlichen Vorschriften mit den

²⁾ § 16 dieses Gesetzes dient auch der Umsetzung der folgenden Richtlinien:

- Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 33), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/23/EU (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1) geändert worden ist;
- Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 14), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/23/EU (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1) geändert worden ist;
- Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76; L 192 vom 21.7.2022, S. 36), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2497 (ABl. L, 2023/2497, 16.11.2023) geändert worden ist;
- Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1; L 114 vom 5.5.2015, S. 24; L 82 vom 26.3.2018, S. 17; L 192 vom 21.7.2022, S. 37), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2497 (ABl. L, 2023/2497, 16.11.2023) geändert worden ist;
- Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65; L 410 vom 18.11.2021, S. 200; L 192 vom 21.7.2022, S. 39; L, 2023/90063, 3.11.2023), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2495 (ABl. L, 2023/2495, 16.11.2023) geändert worden ist;
- Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243; L 192 vom 21.7.2022, S. 31.; L, 2023/90064, 3.11.2023), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2496 (ABl. L, 2023/2496, 16.11.2023) geändert worden ist.

Maßgaben der Absätze 2 bis 9 anzuwenden, sofern die Vergabeverfahren vor dem 1. Januar 2030 begonnen werden.

(2) Abweichend von § 97 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, dürfen mehrere Teil- oder Fachlose zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche Gründe, technische Gründe oder zeitliche Gründe dies rechtfertigen. § 97 Absatz 4 Satz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber ist und mit der Wahrnehmung oder Durchführung einer öffentlichen Aufgabe betraut ist, sofern es Unteraufträge vergibt, nach Satz 1 zu verfahren hat.

(3) Bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge dürfen mehrere Teil- oder Fachlose zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche Gründe, technische Gründe oder zeitliche Gründe dies rechtfertigen. Wird ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber ist, mit der Wahrnehmung oder Durchführung einer öffentlichen Aufgabe betraut, verpflichtet der Auftraggeber das Unternehmen, sofern es Unteraufträge öffentlicher Bauaufträge an Dritte vergibt, nach Satz 1 zu verfahren.

(4) Ergänzend zu § 166 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen kann auch nach Lage der Akten entschieden werden, soweit dies der Beschleunigung des Nachprüfungsverfahrens dient. Die mündliche Verhandlung kann im Wege der Bild- und Tonübertragung nach § 128a der Zivilprozessordnung durchgeführt werden.

(5) Bei der Auswahl der geeigneten Maßnahmen nach § 168 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen hat die Vergabekammer auch den Zweck nach § 1 sowie das überragende öffentliche Interesse nach § 4 zu berücksichtigen.

(6) Bei der Abwägung nach § 169 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen über die vorzeitige Gestattung des Zuschlags sind zusätzlich der Zweck nach § 1 sowie das überragende öffentliche Interesse nach § 4 zu berücksichtigen. Das überragende öffentliche Interesse überwiegt in der Regel. Die Entscheidung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Eingang des Antrags auf Voraberteilung des Zuschlags zu treffen; dabei ist sie zu begründen. Der Zuschlag kann abweichend von § 169 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nach der Gestattung unmittelbar erteilt werden, sofern die Wartepflicht nach § 134 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht noch läuft. Bei Entscheidungen nach § 169 Absatz 2 Satz 6 und 7 und Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind auch der Zweck nach § 1 sowie das überragende öffentliche Interesse nach § 4 zu berücksichtigen. Das überragende öffentliche Interesse überwiegt in der Regel.

(7) Bei der Abwägung nach § 173 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind zusätzlich der Zweck nach § 1 sowie das überragende öffentliche Interesse nach § 4 zu berücksichtigen. Das überragende öffentliche Interesse überwiegt in der Regel.

(8) Bei der Abwägung nach § 176 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind zusätzlich der Zweck nach § 1 sowie das überragende öffentliche Interesse nach § 4 zu berücksichtigen. Das überragende öffentliche Interesse überwiegt in der Regel. Abweichend von § 176 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist die Vorabentscheidung über den Zuschlag längstens innerhalb von einer Woche nach Eingang des Antrags zu treffen und sind im Fall einer ausnahmsweisen Verlängerung der Zweck nach § 1 sowie das überragende öffentliche Interesse nach § 4 zu berücksichtigen. Das überragende öffentliche Interesse überwiegt in der Regel.

(9) Ergänzend zu § 175 Absatz 2 in Verbindung mit § 166 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen kann das Gericht im Ausnahmefall nach Lage der Akten entscheiden, insbesondere wenn dies der Beschleunigung des Verfahrens dient und weder ein unmittelbarer Eindruck der Parteien noch ein direkter Austausch des tatsächlichen und rechtlichen Vortrags erforderlich ist. Die mündliche Verhandlung kann im Wege der Bild- und Tonübertragung nach § 128a der Zivilprozessordnung durchgeführt werden.

§ 17

Rechtsbehelfe

(1) Ein Widerspruch sowie eine Anfechtungsklage gegen eine Zulassungsentscheidung für eine Anlage oder eine Leitung nach § 2 Absatz 1 sowie gegen die Entscheidung über den vorzeitigen Beginn einer Maßnahme haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassungsentscheidung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassungsentscheidung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Zulassungsentscheidung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

§ 18

Sachliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts

(1) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten über die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von

1. einer Anlage nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 mit einer Leistung von mindestens 30 Megawatt sowie der dazugehörigen Nebenanlagen und
2. einer Anlage oder einer Leitung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 8 bis 10, soweit sie im Fall von § 2 Absatz 1 Nummer 9 nicht der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nach Absatz 2 unterfallen, sowie der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen.

Dies ist auch anzuwenden auf diejenigen Zulassungen des vorzeitigen Beginns oder der vorzeitigen Besitzeinweisung und diejenigen Anzeigeverfahren, die sich auf diese Anlagen oder Leitungen nach Satz 1 und auf für deren Betrieb notwendige Anlagen oder Leitungen beziehen.

(2) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die eine Anlage nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 bis 7, auch jeweils in Verbindung mit einer Leitung nach § 2 Absatz 1 Nummer 9, die für den Betrieb einer Anlage nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 bis 7 notwendig ist, sowie die jeweils dazugehörigen Nebenanlagen, betreffen. Dies ist auch anzuwenden auf diejenigen Zulassungen des vorzeitigen Beginns oder der vorzeitigen Besitzeinweisung und diejenigen Anzeigeverfahren, die sich auf diese Anlagen und auf für deren Betrieb notwendige Anlagen oder Leitungen sowie die jeweils dazugehörigen Nebenanlagen beziehen.

Übergangsregelungen

(1) Mit Ausnahme der §§ 5 bis 7 und des § 8 Absatz 1 sind die Regelungen dieses Gesetzes auf solche Verwaltungsverfahren über die Zulassung einer Anlage oder einer Leitung nach § 2 Absatz 1 anzuwenden, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Satz 1] begonnen, aber nicht abgeschlossen wurden. Ein Verfahrensschritt, der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Satz 1] begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde, ist neu zu beginnen, wenn er nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt wird. Ein Verfahrensschritt nach Satz 2 muss nicht beendet werden, wenn er nach diesem Gesetz entfallen kann.

(2) Die §§ 5 bis 7 und der § 8 Absatz 1 sind auf solche Verwaltungsverfahren über die Zulassung einer Anlage oder einer Leitung nach § 2 Absatz 1 anzuwenden, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Satz 2] begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden. Ein Verfahrensschritt, der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Satz 2] begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde, ist neu zu beginnen, wenn er nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt wird. Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 soll ein Verfahrensschritt, der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Satz 1] oder vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Satz 2] begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde, nach den Vorschriften, die zum Zeitpunkt des Beginns des Zulassungsverfahrens anzuwenden waren, fortgeführt und beendet werden, wenn der Verfahrensschritt hiernach schneller abgeschlossen werden kann.

(4) Fallen Verfahrensschritte nach diesem Gesetz weg, sind auch die entsprechenden Fehlerfolgenregelungen insoweit nicht anwendbar.

(5) Die Regelungen des § 16 sind auch auf vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Satz 1] begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Vergabe- und Nachprüfungsverfahren anzuwenden, die die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen für Anlagen oder Leitungen nach § 2 Absatz 1 zum Gegenstand haben. Der Fristbeginn in Fällen des § 16 Absatz 6 und 8 fällt bei bereits vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Satz 1] begonnenen Nachprüfungsverfahren frühestens auf den ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 6 Satz 1]. Soweit vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 6 Satz 1] geltende Fristen in Nachprüfungsverfahren früher ablaufen als die Fristen nach § 16 Absatz 6 und 8, sind die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 6 Satz 1] geltenden Fristen bis zu ihrem Ablauf anzuwenden.

(6) § 17 Absatz 2 ist nur auf solche Zulassungsentscheidungen anzuwenden, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Satz 1] erlassen worden sind.

Evaluierung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz evaluiert die Wirkungen dieses Gesetzes bis zum 1. Januar 2033, insbesondere die Wirkung des in § 4 geregelten überragenden öffentlichen Interesses. Dabei wird insbesondere die Anzahl der im Genehmigungsverfahren befindlichen, der genehmigten sowie der in Betrieb gegangenen Anlagen nach

§ 2 Absatz 1 erfasst und die Verteilung der Standorte der Anlagen in Deutschland betrachtet. Die Länder erheben die für die Evaluation nach Satz 2 erforderlichen Daten und übermitteln diese spätestens bis zum Ablauf des 31. Oktober 2032 dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Artikel 2

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 48 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 3a wird folgende Nummer 3b eingefügt:

„3b. die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von

 - a) Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle] in der jeweils geltenden Fassung mit einer Leistung von mindestens 30 Megawatt, sowie den dazugehörigen Nebenanlagen, einschließlich der in § 18 Absatz 1 Satz 2 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes genannten Verfahren, sowie
 - b) Anlagen oder Leitungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 8 bis 10 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes, soweit sie im Fall von § 2 Absatz 1 Nummer 9 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes nicht der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nach § 18 Absatz 2 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes unterfallen, sowie den dazugehörigen Nebenanlagen, einschließlich der in § 18 Absatz 1 Satz 2 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes genannten Verfahren,“.
 - b) Die bisherige Nummer 3b wird Nummer 3c.
2. In § 50 Absatz 1 Nummer 6 werden die Wörter „Vorhaben zur Errichtung und zur Anbindung von Terminals zum Import von Wasserstoff und Derivaten betreffen“ durch die Wörter „in § 18 Absatz 2 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes bezeichnet sind“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970; 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 161) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 28q Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 5 werden nach den Wörtern „Interesse liegen“ die Wörter „und der öffentlichen Sicherheit dienen“ eingefügt.
- b) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Festlegungen in Satz 5 sind nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

- 2. Nach § 43 Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Für Vorhaben, für die gesetzlich geregelt ist, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, sind die beteiligten Behörden bestrebt, den Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren Vorrang bei der Bearbeitung einzuräumen. Dabei ist das Beschleunigungsinteresse anderer Vorhaben, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, zu beachten.“

- 3. § 43a wird wie folgt gefasst:

„§ 43a

Anhörungsverfahren

(1) Für das Anhörungsverfahren ist § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit den Maßgaben der Absätze 2 bis 11 anzuwenden.

(2) Der Träger des Vorhabens reicht den Plan in dem von der Anhörungsbehörde vorgegebenen elektronischen Format bei der Anhörungsbehörde ein.

(3) Der Plan ist nach § 73 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes innerhalb von zwei Wochen nach Zugang auszulegen. Die Auslegung nach Satz 1 wird dadurch bewirkt, dass die Dokumente auf der Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an die zuständige Behörde zu richten ist, wird ihm eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt; dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind. Die Anhörungsbehörde hat in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass und wo der Plan elektronisch veröffentlicht wird und dass eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden kann.

(4) Jeder Behörde sowie jedem Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich oder dessen Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wird der Plan elektronisch zugänglich gemacht.

(5) Jede Behörde, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, übermittelt ihre Stellungnahme elektronisch an die Anhörungsbehörde, es sei denn, die Funktionsfähigkeit des informationstechnischen Systems ist gestört. Ist ein der Anhörungsbehörde übermitteltes Dokument nicht zur Bearbeitung geeignet, teilt die Anhörungsbehörde dies dem Absender unter Angabe der für die Anhörungsbehörde geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit.

(6) Eine Bekanntmachung im Anhörungsverfahren wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite der Anhörungsbehörde zugänglich gemacht wird. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung auf mindestens eine andere Weise.

(7) Jede Einwendung sowie jede Stellungnahme ist gegenüber der Anhörungsbehörde abzugeben. Sie soll jeweils elektronisch übermittelt werden. Eine schriftliche Übermittlung ist ebenfalls möglich. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Einwendungsfrist hinzuweisen.

(8) Jede Einwendung sowie jede Stellungnahme ist dem Träger des Vorhabens und den von ihm Beauftragten elektronisch zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Auf die Möglichkeit der Unkenntlichmachung ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen. Eine Erwiderung wird an die Anhörungsbehörde elektronisch übermittelt.

(9) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung nach § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und nach § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verzichten. Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn

1. eine Einwendung gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden ist,
2. jede rechtzeitig erhobene Einwendung zurückgenommen worden ist,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. jeder Einwender auf einen Erörterungstermin verzichtet.

Findet keine Erörterung statt, so hat die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben und sie der Planfeststellungsbehörde zusammen mit den sonstigen in § 73 Absatz 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgeführten Unterlagen elektronisch zuzuleiten.

(10) Wenn eine Stellungnahme, eine Einwendung oder eine sonstige Erklärung elektronisch übermittelt werden soll oder der Plan in einem elektronischen Format veröffentlicht oder zugänglich gemacht wird, bestimmt die Anhörungsbehörde die technische Ausgestaltung.

(11) Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, so kann im Regelfall von der Erörterung nach § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und nach § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.“

4. § 43l wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Festlegungen in Satz 2 sind nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „von Anlandungsterminals für Wasserstoff“ durch die Wörter „von Anlagen zur Erzeugung, zur Speicherung und zum Import von Wasserstoff“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 21 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für den Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen die Äußerungsfrist zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen endet.“

c) Die folgenden Absätze 9 und 10 werden angefügt:

„(9) Soweit für die Errichtung und die Änderung von Wasserstoffleitungen sowie für die Errichtung und die Änderung von Gasversorgungsleitungen zur Ermöglichung des Transports von Wasserstoff eine rechtlich selbständige Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung für die Benutzung eines Gewässers zu treffen ist, sind für das wasserrechtliche Verfahren ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Satz 2] die §§ 5 bis 7 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle] entsprechend anzuwenden.

(10) § 16 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes ist auf die Errichtung und die Änderung von Wasserstoffleitungen sowie auf die Errichtung und die Änderung von Gasversorgungsleitungen zur Ermöglichung des Transports von Wasserstoff entsprechend anzuwenden.“

5. Nach § 44c Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 2 ist für den Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen entsprechend anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Nach § 9 Absatz 2c des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, wird folgender Absatz 2d eingefügt:

„(2d) Die Absätze 2 und 2a gelten nicht für Anlagen zur Erzeugung, zur Speicherung und zum Import von Wasserstoff. Die oberste Landesstraßenbaubehörde oder, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraßen zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt ist im Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren für eine Anlage nach Satz 1 zu beteiligen, wenn eine solche Anlage längs einer Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 Meter oder längs einer Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Die für die Erteilung der Genehmigung oder für die Anzeige zuständige Behörde hat im Rahmen der Beteiligung die Stellungnahme der jeweils zuständigen Behörde nach Satz 2 einzuholen. Bedarf eine Anlage nach Satz 1 weder einer Genehmigung noch einer Anzeige, hat der Vorhabenträger die jeweils zuständige Behörde nach Satz 2 um eine Stellungnahme zu dem Vorhaben zu ersuchen. Bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage nach Satz 1 sind die in Absatz 3 genannten Belange sowie die in § 4 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle], in der jeweils geltenden Fassung genannten Belange und Maßgaben zu beachten.“

Artikel 5

Änderung des Raumordnungsgesetzes

In § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 11 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Ausbau der erneuerbaren Energien“ die Wörter „einschließlich Anlagen zur Erzeugung oder zur Speicherung von Wasserstoff“ angefügt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Am ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] treten in Kraft

1. in Artikel 1 die §§ 5 bis 7 sowie § 8 Absatz 1 und
2. Artikel 5.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Dieser Gesetzentwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“ bei. Der Entwurf leistet auch einen Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 7 und 16, den Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie durch leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen zu sichern.

Der Ausstoß von CO₂ bei der Stromerzeugung, im Verkehr und von der Industrie sowie bei der Wärmeerzeugung trägt entscheidend zur Erderwärmung bei. Um die im Bundes-Klimaschutzgesetz festgelegte Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 zu erreichen, müssen zahlreiche Maßnahmen ergriffen werden. Die Transformation hin zur Netto-Treibhausgasneutralität ist mit einem Wandel des Energiesystems verbunden. Für den langfristigen Erfolg der Energiewende und für den Klimaschutz sind Alternativen zu fossilen Energieträgern dringend erforderlich. Die Energieversorgung wird in Zukunft maßgeblich auf erneuerbaren Energien und klimaneutralen Energieträgern wie insbesondere grünem Wasserstoff basieren. Diese ersetzen wo möglich fossile Energieträger wie Kohle, Erdgas und Öl, die heute noch einen großen Teil des Energiebedarfs decken.

Neben dem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien und der dafür erforderlichen Netzinfrasturktur bedarf es daher einer raschen Versorgung Deutschlands mit Wasserstoff. Dieser wird als vielfältig einsetzbarer Energieträger eine Schlüsselrolle im Prozess der Dekarbonisierung einnehmen. Klimafreundlich hergestellter Wasserstoff ermöglicht es, die CO₂-Emissionen vor allem in Industrie und in Teilen des Verkehrs dort zu verringern, wo Energieeffizienz und die direkte Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien weniger effizient oder nicht möglich sind. Dies betrifft vor allem die Schwerindustrie (Stahl, Zement, Prozesswärme, Teile der Chemie, usw.), die Stromversorgung und einige Verkehrsbereiche.

Für die schnelle Versorgung mit ausreichend Wasserstoff sind zahlreiche Erleichterungen für Vorhaben der Wasserstoffinfrastruktur unabdingbar. Diese Erleichterungen müssen die unterschiedlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren betreffen, die zum Aufbau einer leistungsfähigen Wasserstoffinfrastruktur durchlaufen werden. Derzeit sind die Planungs- und Genehmigungsverfahren von langer Dauer und mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden. Dies verhindert einerseits wegweisende Investitionen in Vorhaben der Wasserstoffinfrastruktur und andererseits die Umsetzung von derartigen Projekten. Hierauf wird weiterhin mit erheblichen Anstrengungen reagiert, um insbesondere die Antrags- und Genehmigungsverfahren mit effizienten digitalen Prozessen wesentlich zu beschleunigen. Diese Anstrengungen sollen durch gesetzliche Regelungen zur Digitalisierung, insbesondere im Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz, flankiert werden. Parallel zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sind vergleichbare Erleichterungen auch für Wasserstoffvorhaben notwendig, um die Transformation des Energiesystems rechtzeitig erreichen zu können. Deshalb beinhalten auch der Koalitionsvertrag sowie die Nationale Wasserstoffstrategie den möglichst schnellen Aufbau einer leistungsfähigen Wasserstoffwirtschaft und die dafür notwendige Import- und Transportinfrastruktur.

Die nationale Wasserstoffherstellung erfolgt sowohl durch Anlagen zur elektrolytischen Erzeugung von Wasserstoff als auch durch die Aufspaltung und Dehydrierung von Ammoniak und hydrierten flüssigen organischen Wasserstoffträgern. Der Koalitionsvertrag sowie die Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie sehen neben der Verdopplung des nationalen Ausbauziels der Elektrolyseleistung von 5 auf mindestens 10 GW bis zum Jahr 2030 vor, dass der Infrastrukturaufbau beschleunigt und Deutschland bis 2030 Leitmarkt für Wasserstofftechnologien wird. Eine starke und nachhaltige inländische klimafreundliche Wasserstoffproduktion sorgt für eine nachhaltige, auf Erneuerbaren Energien aufbauende, gesicherte Bedarfsdeckung mit kurzen Transportwegen.

Über die nationale Wasserstoffproduktion hinaus ist es Ziel, zügig eine Importinfrastruktur in Deutschland und Europa bereitzustellen, um den Importbedarf an nachhaltigem Wasserstoff und Wasserstoffderivaten zu sichern. Der Import von Wasserstoff und seinen Derivaten ist insbesondere in den kommenden Jahren größtenteils schiffsbasiert geplant. Hierfür soll der beschleunigte Aufbau von Wasserstoffterminals an den deutschen Küsten sowie Anlagen zur Gewinnung von Wasserstoff aus Derivaten (z.B. durch Aufspaltung) vorangetrieben werden.

Für das Transportnetz sind neben den bereits rechtlich im Energiewirtschaftsgesetz geregelten Wasserstoffleitungen auch Versorgungsleitungen für Dampf und Wasser sowie unmittelbare Stromleitungen von erneuerbaren Energien Anlagen zu den jeweiligen Produktions-, Speicher und Importanlagen erforderlich.

Mit den Regelungen sollen Anreize für private Investitionen in nachhaltige, insbesondere wirtschaftliche und ökologische Erzeugung, Transport und Nutzung von Wasserstoff etabliert werden. In diesem Zusammenhang wird das Gesetz fortlaufend überprüft. Dabei werden auch die Ziele weiterer Strategien mit Bezug zu Wasserstoff, wie die geplante Importstrategie Wasserstoff, in den Blick genommen. Insbesondere wird evaluiert, ob die Ziele der in 2023 fortgeschriebenen Nationalen Wasserstoffstrategie erreicht werden. Dies gilt im besonderen Maße für die Erweiterung des Anwendungsbereichs unter anderem um erneuerbare Kraftstoffe, die insbesondere für schwere Nutzfahrzeuge sowie für den Luft- und Seeverkehr einen Beitrag zum Klimaschutz leisten können, sowie für Anlagen zur Erzeugung von kohlenstoffarmem Wasserstoff wie beispielsweise Pyrolyseanlagen. Zudem setzt das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz ein wichtiges industriepolitisches Zeichen: Der Industrie- und Wirtschaftsstandort Deutschland wird durch Abbau verfahrensrechtlicher Hemmnisse gestärkt.

Durch die vorgesehenen Regelungen werden insgesamt Planungs- und Genehmigungsverfahren verkürzt und es reduziert sich zugleich der Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung. Das Regelungsvorhaben ist daher auch ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der Bundesregierung im Bereich „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ (vgl. Sonderbericht „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau in der 20. Legislaturperiode“; Kabinettsbeschluss vom 25. Oktober 2023).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf erfasst die Vorhaben, die für die Erzeugung, Anlandung und Verteilung von Wasserstoff von zentraler Bedeutung sind und denen damit für den Um- und Ausbau eines treibhausgasneutralen Energiesystems eine Schlüsselrolle zukommt. Diese Vorhaben sollen in ihrer Schlüsselrolle gestärkt werden und daher bei planerischen Abwägungen als Belang mit einem überragenden öffentlichen Interesse gewichtet werden. Diese hohe Gewichtung ist in der Anlauf- und Aufbauphase der Vorhaben von wichtiger Bedeutung.

Darüber hinaus werden beschleunigende Regelungen für das gerichtliche Verfahren getroffen. Für einen Teil der Vorhaben wird das Oberverwaltungsgericht beziehungsweise Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zuständig sein.

Des Weiteren werden durch Maßgaben zahlreiche Änderungen in den Verfahrensregelungen getroffen, die insbesondere die Digitalisierung betreffen. In Bezug auf das Vergaberecht werden kurzfristige Instrumente der Beschleunigung für Vorhaben des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes übernommen. Bestehende Erleichterungen für Windenergieanlagen an Land im Bundes-Immissionsschutzgesetz werden auch auf Elektrolyseure und Speicheranlagen ausgedehnt.

Im Energiewirtschaftsgesetz werden für das Planfeststellungsverfahren die Verfahrensregelungen für die Wasserstoffinfrastruktur ergänzt.

Im Bundesfernstraßengesetz findet für Anlagen zur Herstellung und Speicherung von Wasserstoff eine Angleichung an die Regelungen für Windenergieanlagen und Solarenergieanlagen an Bundesfernstraßen statt.

Im Raumordnungsgesetz werden für die Grundsätze der Raumordnung ergänzende Regelungen für Anlagen zur Erzeugung und zur Speicherung von Wasserstoff aufgenommen.

III. Alternativen

Keine. Mit dem Entwurf sollen Anliegen aus dem Koalitionsvertrag und der Nationalen Wasserstoffstrategie aufgegriffen und kodifiziert werden. Die Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren dient der Erreichung der nationalen Klimaschutzziele im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaschutzabkommen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz (Artikel 1 des Gesetzes) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes und fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft. Für die Maßgaben in Artikel 1 zum WHG, zum BImSchG und zur 9. BImSchV folgt die Kompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 und 32. Für die Maßgaben zur Anwendung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus einer Zusammenschau der zuvor genannten Kompetenztitel des Bundes im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung.

Regelungen zum gerichtlichen Verfahren und für Regelungen nach Artikel 2 (Verwaltungsgerichtsordnung) kann der Bund auf Grund von Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes treffen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 3 (Energiewirtschaftsgesetz) folgt aus Artikel 74 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft).

Regelungen zum Bundesfernstraßengesetz nach Artikel 4 kann der Bund auf Grund von Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 des Grundgesetzes treffen.

Für Regelungen zum Raumordnungsgesetz nach Artikel 5 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 31 des Grundgesetzes.

Eine bundesgesetzliche Regelung für das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz (Artikel 1 des Gesetzes) ist im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz regelt den bundeseinheitlichen Rahmen für die beschleunigte Planung und Genehmigung für die Wasserstoffinfrastruktur. Für den notwendigen Wasserstoffhochlauf in Deutschland sind die planungs- und genehmigungsrechtlichen Instrumente bundeseinheitlich zu regeln. Eine divergierende Regelung auf Bundes- und Länderebene

würde in einem eng verflochtenen Wirtschaftsraum wie der Bundesrepublik Deutschland zu grundsätzlich unterschiedlichen genehmigungs- und vergaberechtlichen Standards führen, was weder im Interesse des Bundes noch der Länder hingenommen werden könnte und eine unzumutbare Behinderung für Unternehmen und die Verwaltung darstellen würde. Unterschiedliche Landesregelungen im Zusammenhang mit den Regelungen und Maßgaben zur Anlagengenehmigung hätten sowohl ein unterschiedliches Genehmigungsverfahren als auch eine unterschiedliche Wettbewerbssituation zur Folge. Die Rechtseinheit würde beeinträchtigt, wenn einzelne Regelungen zur Anlagengenehmigung landes- statt bundesrechtlich geregelt würden.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse auch für das EnWG erforderlich. Das EnWG regelt den bundeseinheitlichen energiewirtschaftlichen Rahmen der Energieversorgung in Deutschland. Das Genehmigungsverfahren der Energieversorgungsnetze ist bundeseinheitlich zu regeln. Landesspezifische Regelungen würden zu Wettbewerbsverzerrungen für die länderübergreifenden Energienetze führen.

Eine bundeseinheitliche Regelung der in dem Gesetzentwurf geregelten Maßnahmen zum Bundesfernstraßengesetz ist ebenfalls zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 Grundgesetz erforderlich, da auch länderübergreifende Vorhaben oder solche mit länderübergreifenden Auswirkungen erfasst werden sollen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023) sowie den zu Artikel 1 § 16 zitierten EU-Rechtsakten.

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Vorgaben der genannten Richtlinie und mit den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts sowie des internationalen Rechts im Übrigen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die vorgesehenen Regelungen tragen zur Vereinfachung und Digitalisierung der Verwaltungsverfahren bei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Indem der Entwurf die Herstellung von und die Versorgung mit Wasserstoff bundeseinheitlich regelt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 7 „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet das Gesetz damit gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 16, welches in seiner Zielvorgabe

16.6 verlangt, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Das Gesetz fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem es die Planungs-, Genehmigungs- und Vergabeverfahren für die Erzeugung, die Speicherung und den Import von Wasserstoff vereinfacht und insbesondere die Planfeststellungsverfahren stärker digitalisiert.

Damit trägt der Entwurf zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 13 bei, umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu ergreifen und seiner Zielvorgabe 13.3 bei, die personellen und institutionellen Kapazitäten im Bereich der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung und der Reduzierung der Klimaauswirkungen zu verbessern.

Nach Überprüfung der Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung trägt das Regelungsvorhaben insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 9, eine hochwertige, verlässliche, nachhaltige und widerstandsfähige Infrastruktur für Wasserstoff aufzubauen, leistet er außerdem einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 9. Dieses verlangt in seiner Zielvorgabe 9.1, eine widerstandsfähige Infrastruktur aufzubauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung zu fördern und Innovationen zu unterstützen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er sowohl zu einer zügigen Realisierung der Wasserstoffinfrastruktur als auch durch eine stärkere Digitalisierung der Planungs- und Genehmigungsverfahren ein hochwertiges und nachhaltiges Infrastrukturangebot fördert.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist und trägt dabei auch zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 3 bei. Mit dem Wasserstoffhochlauf sollen die nationalen und internationalen Klimaschutzziele zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen erreicht werden. Dies trägt dazu bei, ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters zu gewährleisten, ihr Wohlergehen zu fördern und dabei den Schwerpunkt auf einen erschwinglichen und gleichberechtigten Zugang für alle zu legen.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(2.) Global Verantwortung wahrnehmen“, „(3.) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“, „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“, „(6.) Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Haushalte des Bundes und der Länder, einschließlich der Kommunen, entstehen – bis auf die nachstehenden Ausführungen zum Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) – keine neuen Ausgaben. Etwaigen Mehrbedarfen bei den Oberverwaltungsgerichten (OVG) bzw. Verwaltungsgerichtshöfen infolge der vorgesehenen erstinstanzlichen Zuständigkeit dieser Gerichte stehen Minderbedarfe bei den Verwaltungsgerichten (VG) gegenüber. Die Übertragung weiterer erst- und letztinstanzlicher Zuständigkeiten auf das Bundesverwaltungsgericht wird dort zu einem geringfügig erhöhten Verfahrensaufkommen und damit voraussichtlich zu einer Erhöhung der jährlichen Personalkosten und der damit zusammenhängenden Sachkosten im Justizhaushalt – Einzelplan 07 – führen. Bis zum Jahr 2030 wird ein jährlicher Mehrbedarf von rund 25.000 Euro geschätzt (0,1 Richterstellen R6; 0,1 Stellen A12 bzw. A9). Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

Mit dem Gesetz sollen die Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Auf- und Ausbau der Infrastruktur, insbesondere für die Erzeugung von Wasserstoff, schneller umgesetzt werden. Ferner wird ein überragendes öffentliches Interesse festgelegt, wodurch die davon betroffenen Projekte bei Abwägungsentscheidungen im Rahmen des nach Fachrecht durchzuführenden Genehmigungsverfahrens ein stärkeres Gewicht erhalten. Durch die Digitalisierung von Verfahren sollen die Verwaltungsprozesse schneller und ressourcensparender durchgeführt werden können.

Zusammenfassung:

Bürgerinnen und Bürger:

Aus den gesetzlichen Änderungen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger. Die Vorgaben richten sich nicht unmittelbar an Bürgerinnen und Bürger.

Wirtschaft:

Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es kommen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten hinzu. Vielmehr gelten die Regelungen zur Genehmigung und Zulassung – wie bisher – entsprechend den Vorgaben der Fachgesetze. Die Anlagen unterliegen insoweit den Genehmigungsverfahren, bspw. nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder dem Wasserhaushaltsgesetz. Teilweise werden durch den Gesetzentwurf EU-Vorgaben umgesetzt, bspw. zu den beschleunigten Vergabe- und Nachprüfungsverfahren.

Für die elektronische Einreichung von Genehmigungsunterlagen nach dem Wasserstoffbeschleunigungsgesetz gemäß Artikel 1, § 5, § 6, § 10 und § 11 kann im Einzelfall eine Ersparnis von -2.000 Euro angenommen werden.

Für die elektronische Einreichung von Genehmigungsunterlagen nach dem EnWG gemäß Artikel 3, § 43a kann im Einzelfall ebenfalls eine Ersparnis von -2.000 Euro angenommen werden. Für das EnWG können Entlastungen von insgesamt -100.000 bis -200.000 Euro p.a. angenommen werden.

Diese Entlastungen unterfallen der „One in, one out“-Regel.

Verwaltung:

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand. Durch die Vorgaben zur Digitalisierung im Genehmigungsverfahren ist zu erwarten, dass sich der Aufwand deutlich verringern wird. Im Übrigen gelten die materiell-rechtlichen Regelungen zur Genehmigung wie bisher entsprechend der Vorgaben der Fachgesetze.

Für die elektronische Zugänglichmachung der Genehmigungsunterlagen nach dem Wasserstoffbeschleunigungsgesetz gemäß Artikel 1, § 5 Absatz 7 WasserstoffBG wird im Einzelfall eine Entlastung, das heißt pro Genehmigungsverfahren, von -1.500 Euro geschätzt.

Auch für das EnWG gemäß Artikel 3, § 43a EnWG können unter Zugrundelegung dieser Einzelfallkosten von -1.500 Euro Entlastungen von insgesamt -75.000 bis -150.000 Euro p.a. angenommen werden.

Mit den Regelungen nach Artikel 4, Änderung des § 9 FStrG, wird ein Zustimmungserfordernis der Straßenbaubehörde entbehrlich, wobei die zuständige Straßenbaubehörde im Genehmigungsverfahren für die Anlage beteiligt wird und im Rahmen dieses Verfahrens

prüft, ob Einwände gegen das Vorhaben bestehen. Insgesamt ist daher von keinem veränderten Aufwand auszugehen.

Im Einzelnen:

Wirtschaft:

Artikel 1 (Wasserstoffbeschleunigungsgesetz):

An den materiell-rechtlichen Anforderungen für das Genehmigungsverfahren der Anlagen nach Wasserstoffbeschleunigungsgesetz werden keine Änderungen vorgenommen. Diese unterfallen weiterhin den Genehmigungsverfahren nach den Fachgesetzen, bspw. dem Immissionsschutzrecht, Baurecht oder Wasserrecht.

Für die Anwendung dieser Gesetze regelt jedoch das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz (WasserstoffBG), dass die Anlagen im Anwendungsbereich des WasserstoffBG im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Für einen Übergangszeitraum bis Ende 2029 sieht § 4 Absatz 3 Nummer 2 WasserstoffBG vor, dass Elektrolyseure im überragenden öffentlichen Interesse liegen, wenn bei Antragstellung im fachrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Erklärung vorgelegt wird, dass der Strombezug zu mehr als 80 Prozent aus erneuerbaren Energien erzeugt wird. Dafür genügt bspw. ein einseitiges Schreiben. Daraus entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Bei Vorlage der Erklärung bei Antragstellung ist kein Nachweis über den Abschluss eines entsprechenden Stromlieferungsvertrages zu erbringen. Der Aufwand für diese Form der Absichtserklärung ist im Einzelfall gering. Es bedarf hierfür keiner Einbeziehung Dritter.

Zudem werden Maßgaben im WasserstoffBG zur Digitalisierung vorgegeben und der damit verbundene zeitliche Aufwand kann sich verringern, da die Vorhaben schneller abgeschlossen werden können und folglich die Vorhaben schneller realisiert werden können.

So regeln bspw. § 5 Absatz 2, § 6 Absatz 3, § 10 Absatz 2 und § 11 Absatz 2 WasserstoffBG jeweils die digitale Einreichung von Genehmigungsunterlagen. Hier wird für die Abschätzung einer möglichen Entlastung auf eine vergleichbare Digitalisierungsvorgabe in der BT-Drs. 20/6879, S. 46f. Bezug genommen. Für die digitale Einreichung von Genehmigungsunterlagen wurde dort eine Ersparnis für die Druckkosten geschätzt. Im Einzelfall, das heißt pro eingereichten Antrag, wurden Entlastungen von 2.000 Euro geschätzt. Diese Entlastung kann auch hier für den Einzelfall angenommen werden.

Eine jährliche Gesamtfallzahl für Anlagen, die dem WasserstoffBG unterfallen, lässt sich nicht abschätzen. Die Wasserstoffwirtschaft befindet sich noch im Aufbau, mit dem Gesetz soll ein schneller Aufbau angereizt werden. Die Fallzahl lässt sich daher weder aus Erfahrungswerten noch aus sonstigen Erkenntnissen abschätzen. Daher wird gemäß Leitfaden Erfüllungsaufwand (Seite 24) der Aufwand (in diesem Fall die Entlastung aufgrund der Digitalisierungsvorgabe) pro Fall angegeben.

Des Weiteren werden für ein durchzuführendes Verfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz (bspw. § 5 Absatz 10, § 6 Absatz 8 WasserstoffBG) sowie für die Vollständigkeitsprüfung (bspw. § 5 Absatz 3, § 13 WasserstoffBG) Fristen für die Vollzugsbehörde vorgesehen. Daraus resultiert für die Wirtschaft kein neuer Erfüllungsaufwand. Jedoch kann dies für die Vorhabenträger im Ergebnis zu einer schnelleren Realisierbarkeit des Vorhabens führen, wenn das Genehmigungsverfahren vergleichsweise schneller abgeschlossen werden kann.

Soweit in der Beteiligung oder im Rahmen von Stellungnahmen eine elektronische Form vorgesehen ist, reduzieren sich im Einzelfall die Sachkosten geringfügig (insbesondere für das Porto).

Artikel 3 (Energiewirtschaftsgesetz):

An den materiell-rechtlichen Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren nach dem EnWG werden keine Änderungen vorgenommen. Durch Maßgaben zur Digitalisierung wird eine Entlastung im Planfeststellungsverfahren erreicht und der damit verbundene zeitliche Aufwand kann sich verringern. So regelt § 43a Absatz 2 EnWG die digitale Einreichung von Genehmigungsunterlagen. Hier wird für die Abschätzung einer möglichen Entlastung auf eine vergleichbare Digitalisierungsvorgabe in der BT-Drs. 20/6879, S. 46f. Bezug genommen. Für die digitale Einreichung von Genehmigungsunterlagen wurde dort eine Ersparnis für die Druckkosten geschätzt. Im Einzelfall, d.h. pro eingereichten Antrag, wurden Entlastungen von 2.000 Euro geschätzt. Diese Entlastung kann auch hier für den Einzelfall angenommen werden.

Eine jährliche Gesamtfallzahl für betroffene Netzinfrastrukturvorhaben wird mit etwa 50-100 p.a. geschätzt. Diese Zahl resultiert aus einer Datenerhebung der BNetzA für Antragszahlen nach NABEG. Die dort erhobenen Fallzahlen werden als unteres Szenario für das EnWG herangezogen (rund 50 p.a.). Mit der Betroffenheit auch für die Hochspannungsebene bei Verteilernetzbetreibern oder bei Wasserstoff- und Gasnetzbetreibern ist auch ein oberer Szenariorahmen (rund 100 p.a.) anzusetzen. Insgesamt verringert sich der Erfüllungsaufwand um rund -100.000 bis -200.000 Euro p.a.

Soweit in der Beteiligung oder im Rahmen von Stellungnahmen eine elektronische Form vorgesehen ist, reduzieren sich im Einzelfall die Sachkosten geringfügig (insbesondere für das Porto).

Verwaltung:

An den materiell-rechtlichen Anforderungen für das Genehmigungsverfahren der Anlagen nach Wasserstoffbeschleunigungsgesetz werden keine Änderungen vorgenommen. Diese unterfallen weiterhin den Genehmigungsverfahren nach den Fachgesetzen, bspw. dem Immissionsschutzrecht, Baurecht oder Wasserrecht.

Für die Anwendung dieser Gesetze regelt jedoch das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz, dass die Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Für einen Übergangszeitraum bis Ende 2029 sieht § 4 Absatz 3 Nummer 2 WasserstoffBG vor, dass Elektrolyseure im überragenden öffentlichen Interesse liegen, wenn bei Antragstellung im fachrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Erklärung vorgelegt wird, dass der Strombezug zu mehr als 80 Prozent aus erneuerbaren Energien erzeugt wird. Dafür genügt bspw. ein einseitiges Schreiben. Daraus entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Verwaltung prüft im Rahmen der ohnehin vorzunehmenden Vollständigkeitsprüfung, ob die Erklärung vorliegt.

Zudem werden durch Maßgaben im WasserstoffBG zur Digitalisierung Entlastungen im Genehmigungsverfahren erreicht und der damit verbundene zeitliche Aufwand kann sich verringern. Mit der elektronischen Einreichung der Genehmigungsunterlagen können diese auch elektronisch ausgelegt werden. So regelt Artikel 1 § 5 Absatz 7 WasserstoffBG die elektronische Zugänglichmachung der Unterlagen. Für die Abschätzung einer möglichen Entlastung kann dabei auf eine vergleichbare Schätzung in der BT-Drs. 20/6879, S. 47ff. Bezug genommen werden. Dort wurde für die elektronische Zugänglichmachung der Genehmigungsunterlagen im Einzelfall eine Entlastung, d.h. pro Genehmigungsverfahren, von 1.500 Euro geschätzt. Diese Entlastung kann auch hier für den Einzelfall angenommen werden.

Eine jährliche Gesamtfallzahl für Anlagen, die dem WasserstoffBG unterfallen, lässt sich nicht abschätzen. Die Wasserstoffwirtschaft befindet sich noch im Aufbau, mit dem Gesetz

soll ein schneller Aufbau angereizt werden. Die Fallzahl lässt sich daher weder aus Erfahrungswerten noch aus sonstigen Erkenntnissen abschätzen. Daher wird gemäß Leitfadens Erfüllungsaufwand (Seite 24) der Aufwand (in diesem Fall die Entlastung aufgrund der Digitalisierungsvorgabe) pro Fall angegeben.

Infolge der elektronischen Einreichung der Antragsunterlagen führt dies auch nach Artikel 3, § 43a Absatz 3 EnWG zu einer Entlastung für die elektronische Zugänglichmachung der Unterlagen in Höhe von -1.500 Euro im Einzelfall. Bei einer Fallzahl von 50-100 Fälle p.a. (siehe Wirtschaft) wird damit eine Entlastung von -75.000 bis -150.000 Euro p.a. bewirkt.

Soweit in der Beteiligung oder im Rahmen von Stellungnahmen eine elektronische Form vorgesehen ist, reduzieren sich im Einzelfall die Sachkosten geringfügig (insbesondere für das Porto).

Mit den Regelungen nach Artikel 4, Änderung des § 9 FStrG, wird ein Zustimmungserfordernis der Straßenbaubehörde entbehrlich, wobei die zuständige Straßenbaubehörde im Genehmigungsverfahren für die Anlage beteiligt wird und im Rahmen dieses Verfahrens prüft, ob Einwände gegen das Vorhaben bestehen. Insgesamt ist daher von keinem veränderten Aufwand auszugehen.

5. Weitere Kosten

Die Regelungen dieses Gesetzentwurfs bewirken keine wesentlichen Änderungen bei den sonstigen Kosten der Wirtschaft und den Kosten für soziale Sicherungssysteme. Es sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten. Durch das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz werden auch Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichts und der Obergerverwaltungsgerichte festgelegt. Ob und in welchem Umfang sich daraus Justizkosten ergeben können, kann derzeit nicht präzise geschätzt werden. Durch die Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeit beim Obergerverwaltungsgericht entfällt eine Tatsacheninstanz. Hierdurch werden Kosten eingespart, deren Höhe sich derzeit noch nicht genau beziffern lässt, da die Anzahl der geplanten Anlagen nicht präzise abgeschätzt werden kann. Es kann aktuell insbesondere nicht genau prognostiziert werden, für wie viele der bis 2030 benötigten Elektrolyseure an Land eine Leistung von über 30 Megawatt (MW) installiert sein wird. Die zukünftige Leistung von Elektrolyseuren hängt von wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen ab, die derzeit noch nicht feststehen. Der weit überwiegende Anteil der Elektrolyseure dürfte zunächst unterhalb dieser für die erstinstanzliche Zuständigkeit der Obergerverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe maßgeblichen Schwelle von 30 MW liegen. Nach derzeitiger grober Abschätzung wird mit einer zweistelligen Anzahl von Vorhaben von über 30 MW gerechnet. Weiterhin ist davon auszugehen, dass etwa 15 oberirdische und unterirdische Wasserstoffspeicher sowie eine niedrige einstellige Anzahl von Verdichtern bis 2030 samt infrastruktureller Anbindung in Betrieb gehen werden. Es wird angenommen, dass insgesamt nur ein geringer Teil der benannten Vorhaben in oberverwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Überprüfung gestellt werden wird, da diese aufgrund ihrer Größe und ihrer Auswirkungen regelmäßig in Hafen- und Industriegebieten angesiedelt werden und etwaige Nutzungs- und Interessenkonflikte somit voraussichtlich eher selten auftreten werden. Die Übertragung weiterer erst- und letztinstanzlicher Zuständigkeiten auf das Bundesverwaltungsgericht wird dort zu einem geringfügig erhöhten Verfahrensaufkommen führen. Ebenfalls kann derzeit nicht prognostiziert werden, wann etwaige Verfahren anhängig werden. Bis zum Jahr 2030 kann mit voraussichtlich mit vier Anlagen zur Rückumwandlung in Wasserstoff gerechnet werden. Auch hier kann davon ausgegangen werden, dass nur ein geringer Teil der benannten Vorhaben zur Überprüfung gestellt werden wird, da diese ebenfalls aufgrund ihrer Größe und ihrer Auswirkungen regelmäßig in Hafen- und Industriegebieten angesiedelt werden und etwaige Nutzungs- und Interessenkonflikte somit voraussichtlich eher selten auftreten werden.

Durchschnittliche Einzelfallkosten für ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht oder Bundesverwaltungsgericht anstelle des Verwaltungsgerichts liegen nicht vor. Aus vorliegenden Statistiken kann entnommen werden, dass Verfahren über Infrastrukturvorhaben, für die das Bundesverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, im Durchschnitt 12 Monate und 18 Tage dauern (Quelle: BVerwG vom 9. März 2023). Für Oberverwaltungsgerichte weist eine ältere Statistik des Statistischen Bundesamtes (Fachserie A, Reihe 2.4, 2021, S. 87) leicht divergierende Daten je nach Bundesland aus. Für technische Großvorhaben werden für Deutschland gemittelte 19,2 Monate angegeben. Für Verwaltungsgerichte wird für erledigte Hauptverfahren eine deutschlandweit gemittelte Verfahrensdauer von 26 Monaten angegeben (Fachserie A, S. 25). Überschlägig kann der Personalaufwand für Richter bei einem Verfahren vor dem VG, OVG und BVerwG als vergleichbar angesehen werden (drei Richter und gegebenenfalls zwei ehrenamtliche Richter am VG, drei oder fünf Richter am OVG; fünf Richter am BVerwG mit mündlicher Verhandlung oder drei Richter in Verfahren außerhalb der mündlichen Verhandlung, Quelle: Bundesverwaltungsgericht).

Mit der Rechtswegverkürzung kann dabei im Einzelfall die Verfahrensdauer (Tatsachen- und Rechtsmittelinstanz) erheblich beschleunigt werden, was im Einzelfall auch zu einer Verringerung der Justizkosten führen kann. Damit einher geht allerdings auch, dass sich die Kosten stärker beim Bund niederschlagen, wenn das Bundesverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz entscheidet. Unter der Annahme, dass durch die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts insoweit insgesamt zwei zusätzliche Verfahren beim BVerwG anhängig werden, werden weitere jährliche Justizkosten beim BVerwG von rund 25.000 Euro geschätzt (0,1 Richterstellen R6; 0,1 Stellen A12 bzw. A9).

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Prüfung des Gesetzes im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen hat ergeben, dass die Regelungen zu deren Verbesserung beitragen. Durch die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und deren Digitalisierung für den Wasserstoffhochlauf in Deutschland wird die Bereitstellung einer bedarfsgerechten, leistungsfähigen Wasserstoffinfrastruktur gestärkt. Das Gesetz hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Grundsätzlich sind Frauen und Männer von den Vorschriften des Gesetzes in gleicher Weise betroffen. Auch demografische Auswirkungen sind nicht erkennbar. Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz gilt unbefristet. Eine Evaluierung ist nach Artikel 1 § 20 vorgesehen. Hierauf wird Bezug genommen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur planungs- und genehmigungsrechtlichen Beschleunigung der Erzeugung, der Speicherung und des Imports von Wasserstoff)

Zu § 1 (Zweck und Ziel des Gesetzes)

Deutschland richtet seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus, zu dem sich Deutschland im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Strom aus erneuerbaren Energien leistet einen zentralen Beitrag zu Erreichung der Klimaziele Deutschlands und der Europäischen Union. Auf dem Weg zur Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 muss deshalb der Ausbau der erneuerbaren Energien konsequent weiter vorangetrieben werden.

Bereits im Jahr 2030 sollen mindestens 80 Prozent des verbrauchten Stroms in Deutschland aus erneuerbaren Energien stammen, im Jahr 2035 soll die Stromversorgung in Deutschland nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen. Für die Erreichung dieses Ziels sind massive Anstrengungen erforderlich: Eine deutliche Steigerung der Energieeffizienz sowie ein starker und beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Netze sind unabdingbar.

Die direkte Nutzung von Strom ist im Vergleich zur Nutzung von Wasserstoff mit geringeren Umwandlungsverlusten verbunden und sollte nach Möglichkeit prioritär zum Einsatz kommen. Im Zuge der Transformation Deutschlands zur klimaneutralen Volkswirtschaft wird jedoch zunehmend auch Wasserstoff und dessen Derivate die wichtige Rolle übernehmen, erneuerbare Energie zu speichern und zu transportieren. Ist eine direkte Elektrifizierung von Industrieprozessen nicht möglich, wird Wasserstoff daher zukünftig eine zentrale Rolle bei der Dekarbonisierung der Industrie zukommen.

Mit der Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie (NWS 2023) wurde das inländische Ausbauziel der Elektrolysekapazität für 2030 auf mindestens 10 GW verdoppelt und auch ein deutlich erhöhter Bedarf angenommen. Dies vor dem Hintergrund, dass aufgrund der verschlechterten Bedingungen für den Bezug von Erdgas Wasserstoff schon deutlich früher eine substantielle Rolle als gasförmiger Energieträger spielt und der Einhaltung der Klimaziele dienen soll. Hierfür ist aber ein zügiger Hochlauf des Wasserstoffmarktes unerlässlich, insbesondere was die Zurverfügungstellung von ausreichend Wasserstoff betrifft. Es besteht daher eine besondere Eilbedürftigkeit für die Errichtung von Elektrolyseuren, Import- und Speicherinfrastrukturen für Wasserstoff.

Bereits heute müssen hierfür – angesichts oftmals langjähriger Investitions- und Planungszyklen – die Weichen für richtungsweisende Investitions- und Planungsentscheidungen gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund ist Zweck und Ziel des Gesetzes die Vereinfachung und Beschleunigung des Auf- und Ausbaus einer Infrastruktur für die nationale Erzeugung von und die Versorgung mit Wasserstoff.

Im Fokus steht die nationale Erzeugung von Wasserstoff. Da jedoch auf absehbare Zeit voraussichtlich nicht genügend Wasserstoff national erzeugt werden kann, müssen zusätzlich Wasserstoff bzw. Wasserstoffderivate importiert und ggf. aufgespalten oder umgewandelt genutzt werden. Daher soll zugleich der Auf- und Ausbau einer Terminalinfrastruktur für den Import von Wasserstoff sowie von Anlagen zur Aufspaltung und Umwandlung importierter Wasserstoffderivate hin zu Wasserstoff vereinfacht und beschleunigt werden.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Es wird der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzes geregelt. Insoweit gilt das Gesetz für die Zulassung, d. h. Errichtung und Betrieb der aufgeführten Anlagen und Leitungen sowie deren dazugehörigen Nebenanlagen, wenn und soweit in den nachfolgenden Regelungen nichts anderes geregelt wird. Auch wasserrechtliche Zulassungsverfahren, welche die Entnahme des für den Betrieb der Anlagen erforderlichen Wassers oder des im Betrieb entstehenden Abwassers betreffen, sind vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst.

Der Anwendungsbereich umfasst Elektrolyseure an Land (Nummer 1), Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff (Nummer 2), Anlagen zum Import von Wasserstoff (Nummer 3), Anlagen zum Import von Ammoniak (Nummer 4), Anlagen zum Import von flüssigen organischen Wasserstoffträgern (Nummer 5), Anlagen zur Aufspaltung von Ammoniak (Nummer 6), Anlagen zur Dehydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern (Nummer 7), Verdichter (Nummer 8), Dampf- oder Wasserleitungen (Nummer 9) und

Stromleitungen, die den Anlagenstandort nach Nummer 1 bis 7 direkt mit einer Erzeugungsanlage aus erneuerbaren Energien verbindet (Nummer 10).

Die Stromleitung nach Nummer 10 stellt eine Direktleitung nach § 3 Nummer 12 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) dar. Mit dieser Leitung wird eine Anlage zur Erzeugung von erneuerbaren Energien direkt mit einer Anlage nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 verbunden. Eine Direktleitung nach EnWG verbindet insbesondere einen Standort zur Erzeugung von elektrischer Energie (Energieerzeugungsanlage, bspw. eine PV- oder Windanlage) mit einem Kunden, bspw. einem Betrieb, der über die Leitung einen Elektrolyseur zur Herstellung von Wasserstoff betreibt. Es handelt sich um eine Ergänzung zu der Wertung in § 14d Absatz 10 EnWG, nach der künftig die Errichtung und der Betrieb von Elektrizitätsverteilernetzen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Unter diese Privilegierung würden bloße Direktleitungen zu einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energie nicht fallen. Diese Lücke wird mit der vorliegenden Regelung geschlossen.

Gleichzeitig wird festgelegt, dass die in diesem Gesetz einzeln genannten oder insgesamt in Bezug genommenen Anlagen oder Leitungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 10 auch die zu den jeweiligen Anlagen oder Leitungen dazugehörigen Nebenanlagen umfassen. Das umfasst beispielsweise beim Verdichter auch eine dem Leitungsbetrieb dienende Einrichtung, die für den Betrieb von Wasserstoffleitungen erforderlich ist.

Zu Absatz 2

Mit der Fortschreibung der NWS 2023 wurde das inländische Ausbauziel der Elektrolysekapazität für 2030 auf mindestens 10 GW verdoppelt und auch ein deutlich erhöhter Bedarf angenommen. Dies vor dem Hintergrund, dass aufgrund der verschlechterten Bedingungen für den Bezug von Erdgas Wasserstoff schon deutlich früher eine substantielle Rolle als gasförmiger Energieträger spielt und der Einhaltung der Klimaziele dienen soll. Hierfür ist aber ein zügiger Hochlauf des Wasserstoffmarktes unerlässlich, insbesondere was die Zurverfügungstellung von ausreichend Wasserstoff betrifft. Es besteht daher eine besondere Eilbedürftigkeit für die Errichtung von Elektrolyseuren, Import- und Speicherinfrastrukturen für Wasserstoff. Absatz 2 stellt daher klar, dass das Gesetz mit Blick auf § 16 auch für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für diese Anlagen oder Leitungen einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen gilt.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Zu Nummer 1

Anlagen zum Import von Ammoniak sind Anlagen zur Einfuhr, Entladung, Lagerung oder Wiederverdampfung von verflüssigtem Ammoniak.

Zu Nummer 2

Anlagen zum Import von flüssigen organischen Wasserstoffträgern sind Anlagen zur Einfuhr, Entladung oder Lagerung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern. Dabei wird der Import der mit Wasserstoff verbundenen flüssigen organischen Wasserstoffträger erfasst, zugleich aber auch die zum Zwecke der Rückführung erfolgende Lagerung von dehydrierten flüssigen organischen Wasserstoffträgern, welche mithin nicht mehr mit dem Wasserstoff verbunden sind.

Zu Nummer 3

Anlagen zum Import von Wasserstoff sind Anlagen zur Einfuhr, Entladung, Lagerung oder Wiederverdampfung von Wasserstoff.

Zu Nummer 4

Anlagen zur Aufspaltung von Ammoniak sind Anlagen zur Aufspaltung von Ammoniak in Wasserstoff und Stickstoff unter Wärmezufuhr und Nutzung eines Katalysators.

Zu Nummer 5

Anlagen zur Dehydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern sind Anlagen zur Dehydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern zur Abspaltung von Wasserstoff.

Zu Nummer 6

Die Begriffsbestimmung erfasst unterirdische und oberirdische Speicheranlagen.

Zu Buchstabe a

Der weit überwiegende Bedarf für die Wasserstoffspeicherung wird durch unterirdische Speicher gedeckt werden. Aufgrund der Vorlaufzeiten wird es im Rahmen der Transformation eine Parallelität zwischen der Neuerrichtung von Wasserstoffspeichern und der Umrüstung bestehender Gasspeicher in Wasserstoffspeicher geben. Gleichfalls ist eine Parallelität der Änderung von an Speichern bestehenden Anschluss- und Transportleitungen in Wasserstoffleitungen anzunehmen. Für die Umrüstung ist für einen Übergangszeitraum davon auszugehen, dass Wasserstoff in immer größeren Mengen eingespeichert wird, bis dessen Speicherung eine Dimension annimmt, dass eine Ausspeicherung von Wasserstoff erfolgen kann.

Für die Untergrundspeicherung kann es dabei erforderlich sein, dass in einer Übergangsphase bis zur ausreichenden Verfügbarkeit oder aus technischen Gründen oder zur Druckerhaltung auch andere Gase gespeichert werden müssen, die der Wasserstoffspeicherung dienen. Damit soll auch das sogenannte Kissengas erfasst werden. Die Funktion des Kissengases besteht darin, den minimal notwendigen Speicherdruck für eine optimale Ein- und Ausspeicherung von Wasserstoff zu ermöglichen.

Wenn Wasserstoff zur Verwendung ausgespeichert wird, kann für einen befristeten Zeitraum nur noch das dem Wasserstoff dienende Gas im Speicher enthalten sein. Dies wird von der Regelung ebenfalls erfasst.

Erfasst werden zudem auch Einrichtungen für Untergrundspeicher, die der Wasserstoffspeicherung dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Zu Buchstabe b

Für neue oder zu umzurüstende oberirdische Speicheranlagen sind auch Nebeneinrichtungen der Speicheranlage erfasst.

Zu Nummer 7

Elektrolyseure sind Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff durch elektrolytische Umwandlung von Wasser in Wasserstoff und Sauerstoff. Erfasst werden jedoch ausdrücklich nur Elektrolyseure an Land, mithin landseitige Anlagen in Abgrenzung zu Anlagen, welche sich auf See befinden.

Zu Nummer 8

Flüssige organische Wasserstoffträger sind organische Verbindungen, die Wasserstoff mittels einer chemischen Reaktion aufnehmen und wieder abgeben können (liquid-organic hydrogen carrier - LOHC).

Als LOHC werden organische Verbindungen bezeichnet, die Wasserstoff aufnehmen und wieder abgeben können und daher als Speichermedien für Wasserstoff verwendet werden können. Alle verwendeten Verbindungen sind dabei unter Normalbedingungen flüssig und verfügen über ähnliche Eigenschaften wie Rohöl und dessen Derivate, so dass LOHC in flüssiger Form mit Hilfe bestehender Infrastruktur genutzt werden können.

Zu § 4 (Überragendes öffentliches Interesse)

Zu Absatz 1

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen oder Leitungen im Anwendungsbereich des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Davon erfasst sind nach § 2 Absatz 1 auch die jeweils dazugehörigen Nebenanlagen.

Die Regelung ergibt sich aus dem besonderen Interesse am zügigen Hochlauf der nationalen Wasserstoffwirtschaft und der sehr schnellen Versorgung mit Wasserstoff. Errichtung und Betrieb der entsprechenden Anlagen dienen der Erreichung der Zielsetzungen der Bundesregierung und der EU im Energie- und Klimabereich. Hierfür sind die Erzeugung, Speicherung und der Import von Wasserstoff essenziell. Dabei dient Wasserstoff sowohl als Energieträger in der direkten Anwendung als auch als Transport- und Speichermedium für erneuerbare Energien. Der Versorgung mit Wasserstoff kommt daher flankierend zu dem Ausbau der Erneuerbaren Energien eine Schlüsselrolle bei der Erreichung der Klimaschutzziele und der Transformation der Industrie zu. Daher wird für die Vorhaben im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ein überragendes öffentliches Interesse konstituiert. Dieses ist von der zuständigen Behörde als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen. Den allgemeinen Rahmen hierfür bildet die fortgeschriebene Nationale Wasserstoffstrategie der Bundesregierung (Beschluss im Bundeskabinett am 26. Juli 2023), in der die Ziele der deutschen Wasserstoffpolitik niedergelegt sind. Diese bildet den Handlungsrahmen für die (künftige) Erzeugung, den Transport und die Nutzung von Wasserstoff und seinen Derivaten, einschließlich entsprechender Forschung, Innovationen und Investitionen. Die in der Nationalen Wasserstoffstrategie beschriebene Phase 1, der Beginn des Markthochlaufs für Wasserstoff, wird derzeit bis Ende 2023 erfolgreich umgesetzt. Es schließt sich die Phase 2 bis 2030 an, in der die Stärkung des nationalen und internationalen Markthochlaufs erfolgen soll. Die wesentlichen Ziele der Nationalen Wasserstoffstrategie sind dabei eine Vorreiterrolle der deutschen Wirtschaft im Wasserstoffbereich auf allen Wertschöpfungsebenen, der Schutz des Klimas durch eine Dekarbonisierung der Industrie sowie die Gewährleistung einer hohen Versorgungssicherheit durch eine wettbewerbsfähige innereuropäische Erzeugung von Wasserstoff bei gleichzeitiger Diversifizierung und Sicherung internationaler Importe.

Insoweit schließt sich die Regelung zum überragenden öffentlichen Interesse bezüglich des Hochlaufs der Wasserstoffwirtschaft konsequent an den ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien in § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) und den beschleunigten Netzausbau nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) und dem Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) sowie dem Ausbau von Leitungen für Wasserstoff nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) an.

Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses an Anlagen oder Leitungen nach § 2 Absatz 1 sollen diese als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden

Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Konkret soll der Vorrang des Hochlaufs der Wasserstoffwirtschaft damit im Rahmen von Ermessens- und Abwägungsentscheidungen gegen andere Belange nur in Ausnahmefällen überwunden werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass für Elektrolyseure das überragende öffentliche Interesse keine Geltung findet, wenn infolge der Wasserentnahme für diese Anlagen die öffentliche Wasserversorgung oder der Wasserhaushalt erheblich beeinträchtigt werden kann. Dies gilt sowohl bei der originären erstmaligen Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung der Entnahme als auch für Fälle, bei denen ein Widerruf in Betracht kommt, eine Änderung ansteht oder die befristete Zulassung abgelaufen ist und ein Antrag auf Neuerteilung gestellt wird.

Mit diesem Absatz sollen mögliche Konflikte bei Wasserknappheit vermieden werden. Ausreichend ist daher bereits eine wahrscheinliche Beeinträchtigung, also auch, wenn diese nicht zwingend eintritt. Der öffentlichen Wasserversorgung kommt nach § 50 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes als Aufgabe der Daseinsvorsorge eine besondere Bedeutung zu. Das gilt in besonderem Maße für die öffentliche Trinkwasserversorgung, für die sich zusätzlich aus Artikel 1 Absatz 1 (Menschenwürde) und Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (Recht auf Körperliche Unversehrtheit) eine staatliche Schutzpflicht ergibt, die bei behördlichen Zulassungsentscheidungen zu beachten ist. Gleiches gilt für den Wasserhaushalt, der als Teil der natürlichen Lebensgrundlagen gemäß Artikel 20a des Grundgesetzes einer verfassungsrechtlichen Schutzpflicht des Staates unterliegt. Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung garantiert, dass dauerhaft ausreichend Wasser in der Natur für Entnahmebedarfe zur Verfügung steht.

Vor diesem Hintergrund ist immer von einer Erheblichkeit der Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung auszugehen, wenn die öffentliche Trinkwasserversorgung als Kernbestandteil der öffentlichen Wasserversorgung tangiert werden kann.

Im Hinblick auf den Wasserhaushalt ist jedenfalls von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, wenn durch die Wasserentnahme das Wasserdargebot in Wassermangelgebieten oder in Gebieten, die von Trockenheit betroffen sind, bedenklich reduziert wird oder für den Klimaschutz relevante Gebiete wie Auen, Moore, geschützte Feuchtgebiete sowie andere wasserabhängige Lebensräume unmittelbar beeinträchtigt werden, und dies auch nicht durch Nebenbestimmungen vermeidbar ist. Von einer erheblichen Beeinträchtigung ist ebenfalls auszugehen, wenn durch die Wasserentnahme die Wiedervernässung bereits entwässerter Moore oder organischer Flächen unmittelbar beeinträchtigt wird.

Zu Absatz 3

Das überragende öffentliche Interesse wird für Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, mithin für Elektrolyseure an Land, an deren Erzeugung von Wasserstoff basierend auf den Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien geknüpft. Davon erfasst sind nach § 2 Absatz 1 auch die jeweils dazugehörigen Nebenanlagen.

Zu Nummer 1

Das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz zielt nach § 1 insbesondere auf eine Herstellung von Wasserstoff basierend auf Strom aus vorwiegend erneuerbaren Energien. Dies ist nach Nummer 1 der Fall, wenn der Elektrolyseur durch eine Direktverbindung seinen Strom ausschließlich aus einer Anlage bezieht, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 kann für Elektrolyseure, die an das elektrische Energieversorgungsnetz angeschlossen werden, die Wasserstoffherzeugung basierend auf Strom aus vorwiegend erneuerbaren Energien auch individuell erklärt werden.

Für ein bürokratiearmes und vollzugstaugliches Verfahren hat der Vorhabenträger im Zeitpunkt der Antragstellung gegenüber der zuständigen Behörde eine Erklärung abzugeben, dass er für den Betrieb der Anlage einen oder mehrere Stromlieferverträge mit einem Anteil von mindestens 80 Prozent aus Erneuerbaren Energien abschließt, mit einer Laufzeit bis mindestens zum 31. Dezember 2029. Da zum Zeitpunkt der Antragsstellung ein Netzan-schluss weder besteht noch identifizierbar ist und es damit auch einer klar zuordbaren Netzentnahmestelle fehlt, die für eine Stromlieferung erforderlich ist, handelt es sich bei der Erklärung nach Nummer 2 um eine reine Absichtserklärung, die nicht bußgeldbewährt ist. In der Zukunft wäre der erklärte Bezug zum Beispiel bei einem Stromliefervertrag über die Versorgung mit elektrischer Energie, die zu mindestens 80 Prozent aus erneuerbaren Ener-gien stammt, gegeben. Eine Beschränkung auf einen Stromlieferanten bzw. einen Strom-liefervertrag über den gesamten Zeitraum bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 ist nicht erforderlich, möglich wären auch gestaffelte, zeitlich aufeinanderfolgende Stromlieferver-träge. Die elektronische oder im Ausnahmefall auch schriftliche Erklärung nach Nummer 2 kann im Sinne eines bürokratiearmen und vollzugstauglichen Verfahrens gegenüber der zuständigen Behörde erfolgen, die dem Antrag beizufügen ist. Hierfür gelten keine Form-vorgaben. Die zuständige Behörde prüft bei Antragstellung lediglich das Vorliegen der Er-klärung. Eine nachträgliche Prüfung bzw. die Aufforderung zum Nachweis eines entspre-chenden Stromliefervertrages erfolgt nicht.

Für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2029 angeschlossen werden, bedarf es keiner Erklärung mehr, weil davon ausgegangen werden kann, dass ab 2030 in Deutschland der Bruttostromverbrauch zu 80% aus erneuerbaren Energien stammen wird, so dass ein an das elektrische Energieversorgungsnetz angeschlossener Elektrolyseur seinen Wasser-stoff in diesem Sinne ohnehin aus Erneuerbaren Energien herstellt.

Zu Absatz 4

Die Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2, mithin landseitige Elektrolyseure und Wasserstoffspeicher, bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität in Deutschland im Jahr 2045 im überragenden öffentlichen Interesse. Davon erfasst sind nach § 2 Absatz 1 auch die jeweils dazugehörigen Nebenanlagen. Gerade die nationale Erzeugung von rei-nem Wasserstoff aus erneuerbaren Energien dient dem Erreichen der Ziele des Klima-schutzes und der Energieversorgungssicherheit in besonderem Maße: Hierdurch wird be-sonders energieeffizient und klimaschonend Strom aus erneuerbaren Energien dauerhaft oder zeitweise in Wasserstoff umgewandelt, um ein Abregeln von Erneuerbaren-Energien-Anlagen zu vermeiden und sog. Überschussstrom nutzen zu können. Ferner kann Wasser-stoff als Energieträger in den Bereichen eingesetzt werden, welche nicht oder nur schwer elektrifizierbar sind.

Insoweit legt die Bundesregierung einen besonderen Fokus auf den Ausbau der inländi-schen Elektrolysekapazitäten: Ziel der Nationalen Wasserstoffstrategie ist es, das Elektro-lyseziel zur Erzeugung von grünem Wasserstoff von 5 GW auf mindestens 10 GW im Jahr 2030 zu verdoppeln. Eine starke und nachhaltige inländische grüne Wasserstoffproduktion sorgt für eine gesicherte Bedarfsdeckung mit kurzen Transportwegen und schafft die Grundlage für einen funktionierenden Heimatmarkt, der alle Wertschöpfungsstufen erfasst. Mit dem Ausbau der heimischen Erzeugung werden die Weichen für ein langfristig effizien-tes Strom- und Gassystem in Deutschland gestellt.

Zu Absatz 5

Das überragende öffentliche Interesse wird für die aufgeführten Anlagen bis zum Ablauf des 1. Januar 2035 begrenzt. Davon erfasst sind nach § 2 Absatz 1 auch die jeweils dazugehörigen Nebenanlagen.

Für diesen Zeitraum ist der zügige Aufbau einer Infrastruktur für den Import reinen Wasserstoffs bzw. Infrastruktur zur Nutzbarmachung von Wasserstoffderivaten und -trägern durch Aufspaltung bzw. Dehydrierung erforderlich, um den Wasserstoffhochlauf nachdrücklich zu unterstützen. Für die ersten Jahre des Hochlaufs der Wasserstoffwirtschaft bis 2035 werden nationale Erzeugungskapazitäten stufenweise mit Hochdruck ausgebaut. Hierfür werden derzeit zentrale Strategien erstellt und Förderprogramme erarbeitet. Dennoch wird das wirtschaftliche Erzeugungspotential Deutschlands voraussichtlich nicht ausreichen, um den nationalen Wasserstoffbedarf decken zu können. Die heimischen Erzeugungspotenziale für Wasserstoff sind begrenzt, daher wird ein Teil der Bedarfe dauerhaft über Importe von Wasserstoff bzw. die Erzeugung von Wasserstoff mittels Aufspaltung oder Dehydrierung von Wasserstoffderivaten und -trägern gedeckt werden müssen.

Der Import von reinem Wasserstoff und Wasserstoffderivaten/-trägern ist derzeit zumindest bis 2035 überwiegend schiffsbasiert geplant, kurzfristig etwa der Transport von Ammoniak, unter Vermeidung von N₂O als Treibhausgas und generell von NO_x als regionalem Luftschadstoff und Vorläufersubstanz für troposphärisches Ozon. Importe von flüssigen organischen Wasserstoffträgern und flüssigem Wasserstoff können mittel- bis langfristig eine Rolle spielen. Nach 2035 soll der pipelinebasierte Import von Wasserstoff aus Europa und ggf. angrenzenden Regionen immer stärker ausgebaut werden, jedoch ohne dabei das Prinzip der Risikominimierung durch Diversifizierung aufzugeben. Die technologische Umstellung von fossilen Energieträgern wie Kohle und Erdgas auf Wasserstoff auf der Anwendungsseite kann bereits erfolgen, bevor ausreichend Wasserstoff verfügbar ist.

Zu Absatz 6

Aus den Festlegungen, dass die Errichtung und der Betrieb von Vorhaben im Anwendungsbereich des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, ergeben sich keine Nachteile für die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung, insbesondere im Rahmen von Abwägungsentscheidungen. Die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung liegen ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Anlagen oder Leitungen nach § 2 Absatz 1 sind diese Belange umfassend zu berücksichtigen. Insbesondere angesichts der aktuellen Sicherheitslage in Europa ist eine effektive Verteidigungsfähigkeit Grundlage für die Sicherung der verfassungsmäßigen Ordnung nach außen und damit von hohem Gewicht. Im Falle einer Einzelabwägung müssen militärische Belange eine diesem Gewicht angemessene Berücksichtigung finden. Dies kann dazu führen, dass sich das überragende öffentliche Interesse an einer Anlage nach § 2 Absatz 1 nicht regelmäßig durchsetzt, sondern hinter die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung zurücktritt. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 1970 festgestellt, dass sich aus Artikel 87a des Grundgesetzes die grundsätzliche Verpflichtung ergibt, dass die Bundeswehr funktionsfähig und ihrem Verteidigungsauftrag gewachsen sein muss. Diese Wertigkeit muss sich auch aus dem einfachen Gesetz ergeben. Militärische Belange müssen deshalb zumindest gleichrangig mit den Interessen für den Ausbau der Anlagen und Leitungen nach § 2 Absatz 1 sein.

Zu § 5 (Maßgaben für § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Zu Absatz 1

Mit den Maßgaben für die Anwendung des Wasserhaushaltsgesetzes sollen die wasserrechtlichen Verfahren beschleunigt werden. Dies soll insbesondere durch die Digitalisierung

und Fristen für den Abschluss des jeweiligen Verfahrens erreicht werden. Damit wird auch dem Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern“ Rechnung getragen, der vorsieht, dass „digitale Planungs- und Genehmigungsverfahren in den Fachgesetzen als Regelverfahren im Sinne einer Umkehr des Regel-Ausnahme-Prinzips“ zu etablieren sind. Hierzu sind für Anlagen oder Leitungen nach § 2 Absatz 1 einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen die Maßgaben nach den folgenden Absätzen anzuwenden.

Zu Absatz 2

Die Regelung betrifft das Verhältnis von Anhörungsbehörde und des Trägers des Vorhabens. Die Anhörungsbehörde soll vom Träger des Vorhabens verlangen, den Plan in einem elektronischen Format einzureichen. Der digitale Plan kann dann im Rahmen der weiteren Beteiligung von Behörden, Privaten und Verbänden digital zugänglich gemacht werden. Der Plan besteht dabei gemäß § 73 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes „aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen“.

Zu Absatz 3

Mit der Regelung wird eine Frist vorgegeben, in der die zuständige Behörde die Vollständigkeit zu prüfen hat. Diese Prüfung hat innerhalb eines Monats nach Antragseingang zu erfolgen. Mit den Sätzen 2 bis 4 wird das Vollständigkeitsdatum definiert. Dies stellt eine der Beschleunigung dienende Klarstellung dar. Die Ergänzung in Satz 6 erfolgt, da das Datum der Vollständigkeit von großer Bedeutung für das Prioritätsprinzip und den Beginn der behördlichen Frist für das Planfeststellungsverfahren ist und entsprechend in der Vollständigkeitsbescheinigung genannt werden sollte. Mit Satz 7 wird festgelegt, dass in Fällen, in denen die Behörde den Antragsteller nicht zur Ergänzung des Antrags auffordert, hinsichtlich der Rechtsfolge des Fristbeginns von der Vollständigkeit auszugehen ist. Das heißt, dass die Frist des Absatzes 10 in Gang gesetzt wird. Für den Fall, dass die Unterlagen aus Sicht der Behörde noch nicht vollständig sind, regelt Satz 7, dass mit Eingang der von der Behörde erstmalig nachgeforderten Unterlagen die Genehmigungsfrist zu laufen beginnt.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz regelt das Verfahren der Behördenbeteiligung. Der Plan soll dabei elektronisch übermittelt oder über die Internetseite der Anhörungsbehörde oder ein Internetportal zugänglich gemacht werden. Damit ist auch der Fall erfasst, dass die Unterlagen auf einem zentralen Datenportal hinterlegt und von Berechtigten abgerufen werden können.

Zu Absatz 5

Die Regelung legt fest, dass die Behörden im Rahmen der Beteiligung ihre Stellungnahmen elektronisch an die Anhörungsbehörde übermitteln. Dies kann auch über ein entsprechendes Internetportal erfolgen. Von dieser Form kann abgewichen werden, wenn die Funktionsfähigkeit des informationstechnischen Systems gestört ist, dies gilt sowohl für das System der Empfängerbehörde als auch für dasjenige der übermittelnden Behörde.

Ist ein der zuständigen Behörde übermitteltes Dokument nicht zur Bearbeitung geeignet, weil es beispielsweise die vorgegebene technische Ausgestaltung nicht erfüllt, teilt die Anhörungsbehörde dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Damit wird der Behörde im Rahmen der Behördenbeteiligung die Möglichkeit gegeben, die Stellungnahme wirksam zu übermitteln.

Zu Absatz 6

Für Bekanntmachungen im Anhörungsverfahren wird geregelt, dass diese abweichend von § 27a VwVfG und § 73 Absatz 6 Satz 5 VwVfG dadurch bewirkt werden, dass sie auf der Internetseite der Anhörungsbehörde veröffentlicht wird. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung auf mindestens eine andere Weise. Dies kann beispielsweise erfolgen im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde oder in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, oder auf eine andere Weise. Die Gewährleistung der Anstoßfunktion durch die Bekanntmachung ist zu berücksichtigen. Dabei ist von der Anhörungsbehörde zu berücksichtigen, dass noch nicht alle Rechtsbetroffene und Rechtsschutzsuchende mit dem Internet vertraut sind oder diese sich nicht der Notwendigkeit einer Überprüfung der Internetseite der Anhörungsbehörden bewusst sind.

Zu Absatz 7

Die Regelung sieht abweichend von § 27b in Verbindung mit § 73 Absatz 2 und 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes eine elektronische Zugänglichmachung der Planunterlagen vor und gestaltet damit die Beteiligung der Privatbetroffenen und der Verbände digital aus. Die elektronische Zugänglichmachung erfolgt durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Anhörungsbehörde oder auf einem durch diese genutzten Internetportal. Schützenswerte Betriebsgeheimnisse und der Datenschutz sind zu wahren, beispielsweise sind personenbezogene Daten in den Planunterlagen vor Veröffentlichung zu anonymisieren. Es werden aber auch die Belange von Personen in den Blick genommen, die keinen bzw. keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Um auch diesen Personen eine Kenntnisnahme der auszulegenden Unterlagen zu ermöglichen, erfolgt die Zugänglichmachung auf mindestens eine andere Weise. Welche andere Weise die Zugänglichmachung erfolgt, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Anhörungsbehörde. Die Gewährleistung der Anstoßfunktion ist zu berücksichtigen. Dabei ist von der Anhörungsbehörde zu berücksichtigen, dass noch nicht alle Rechtsbetroffene und Rechtsschutzsuchende mit dem Internet vertraut sind oder diese sich nicht der Notwendigkeit einer Überprüfung der Internetseite der Anhörungsbehörden bewusst sind.

Auf welche andere Weise die Zugänglichmachung der Planunterlagen erfolgt, ist in der Bekanntmachung bekannt zu geben.

Zu Absatz 8

Mit der Regelung wird im Verhältnis zu § 73 Absatz 4 und Absatz 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zu § 21 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung geregelt, dass Privatbetroffene und Verbände ihre Einwendungen und Stellungnahmen zu den Planunterlagen elektronisch abgeben sollen, wobei auch eine schriftliche Übermittlung möglich bleibt. Die Abgabe erfolgt gegenüber der Anhörungsbehörde. Deren Abgabe zur Niederschrift bei der Gemeinde oder bei der Anhörungsbehörde wird ausgeschlossen. Auf die Regelungen der Sätze 1 bis 3 ist in der Bekanntmachung der Auslegungsfrist oder bei der Bekanntgabe der Einwendungsfrist hinzuweisen.

Bei der elektronischen Kommunikation findet § 3a Absatz 2 VwVfG keine Anwendung. Die jeweilige Ausgestaltung der elektronischen Abgabe von Stellungnahmen, Einwendungen oder sonstigen Erklärungen bestimmt die Anhörungsbehörde oder die Planfeststellungsbehörde.

Zu Absatz 9

Für die elektronische Übersendung oder Zugänglichmachung des Plans oder der Planunterlagen und darauf bezogene Erklärungen, insbesondere Stellungnahmen von Behörden, obliegt es im Bedarfsfall der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, einen geeigneten

Weg des Informationsaustauschs festzulegen und anzuwenden. Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörden bestimmen daher die technische Ausgestaltung des Zugangs. Ein Fax ist grundsätzlich nicht geeignet. Damit obliegt es der Anhörungsbehörde oder der Planfeststellungsbehörde, einen geeigneten Weg des Informationsaustauschs festzulegen und anzuwenden. Insbesondere für Privatbetroffene sind dabei keine technischen Hürden aufzustellen.

Zu Absatz 10

Mit der Regelung wird eine Frist von 18 Monaten festgelegt, nach der der Plan festzustellen ist. Der Fristbeginn bestimmt sich nach Absatz 3 letzter Satz.

Zu Absatz 11

Die Regelung bezieht sich auf die Zustellung, die Auslegung und die Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses bzw. der Plangenehmigung einschließlich der dazugehörigen Unterlagen. Der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung wird dem Vorhabenträger zugestellt und im Übrigen öffentlich bekanntgegeben, indem er oder sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde veröffentlicht wird. Zusätzlich erfolgt die öffentliche Bekanntgabe auf mindestens eine andere Weise. Auf welche andere Weise diese Bekanntgabe erfolgt, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Die Gewährleistung der Anstoßfunktion ist zu beachten. Dabei ist von der Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen, dass nicht alle Rechtsbetroffenen und Rechtssuchenden mit dem Internet vertraut sind oder diese sich nicht der Notwendigkeit einer Überprüfung der Internetseite der Planfeststellungsbehörde bewusst sind.

Im Fall der elektronischen Zugänglichmachung gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist die Entscheidung den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. In der Bekanntmachung ist hierauf hinzuweisen.

Zu § 6 (Maßgaben für die §§ 8 und 15 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Zu Absatz 1

Mit der Regelung in Satz 1 werden für Anlagen oder Leitungen nach § 2 Absatz 1 einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen zum Zweck der Beschleunigung die Maßgaben des Absatzes 1 für die Verfahren nach § 8 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 und nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes, das heißt für die Bewilligung und die gehobene Erlaubnis, für anwendbar erklärt.

Mit der Regelung in Satz 2 wird eine zu § 5 Absatz 10 abweichende Frist von 12 Monaten festgelegt. Diese Frist kann einmalig um sechs Monate verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung ist gegenüber dem Antragsteller zu begründen. Der Fristbeginn bestimmt sich nach Absatz 3 letzter Satz.

Zu Absatz 2

Mit der Regelung werden für Anlagen oder Leitungen nach § 2 Absatz 1 einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen Maßgaben nach den Absätzen 3 bis 8 für die Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes getroffen.

Zu Absatz 3

Die Regelung betrifft das Verhältnis von zuständiger Behörde und des Antragstellers. Die zuständige Behörde soll vom Antragsteller verlangen, den Plan in einem elektronischen Format einzureichen.

Zu Absatz 4

Mit der Regelung wird eine Frist vorgegeben, in der die zuständige Behörde die Vollständigkeit zu prüfen hat. Diese Prüfung hat innerhalb eines Monats nach Antragseingang zu erfolgen. Mit den Sätzen 2 bis 4 wird das Vollständigkeitsdatum definiert. Dies stellt eine der Beschleunigung dienende Klarstellung dar. Die Ergänzung in Satz 6 erfolgt, da das Datum der Vollständigkeit von großer Bedeutung für das Prioritätsprinzip und den Beginn der behördlichen Frist für das Planfeststellungsverfahren ist und entsprechend in der Vollständigkeitsbescheinigung genannt werden sollte. Mit Satz 7 festgelegt, dass in Fällen, in denen die Behörde den Antragsteller nicht zur Ergänzung des Antrags auffordert, hinsichtlich der Rechtsfolge des Fristbeginns von der Vollständigkeit auszugehen ist, d.h. dass die Frist des Absatzes 8 in Gang gesetzt wird. Für den Fall, dass die Unterlagen aus Sicht der Behörde noch nicht vollständig sind, regelt Satz 7, dass mit Eingang der von der Behörde erstmalig nachgeforderten Unterlagen die Genehmigungsfrist zu laufen beginnt.

Zu Absatz 5

Mit dieser Maßgabe wird das Verfahren der Behördenbeteiligung adressiert. Der Antrag soll dabei elektronisch übermittelt oder ein Internetportal zugänglich gemacht werden. Damit ist auch der Fall erfasst, dass die Unterlagen auf einem zentralen Datenportal hinterlegt und von Berechtigten abgerufen werden können.

Zu Absatz 6

Mit dieser Maßgabe wird adressiert, dass die Behörden im Rahmen der Beteiligung, ihre Stellungnahmen elektronisch an die zuständige Behörde übermittelt. Dies kann auch über ein entsprechendes Internetportal erfolgen. Von dieser Form kann abgewichen werden, wenn die Funktionsfähigkeit des informationstechnischen Systems gestört ist, dies gilt sowohl für das System der Empfängerbehörde als auch für dasjenige der übermittelnden Behörde.

Ist ein der zuständigen Behörde übermitteltes Dokument nicht zur Bearbeitung geeignet, weil es beispielsweise die vorgegebene technische Ausgestaltung nicht erfüllt, teilt die zuständige Behörde dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Damit wird der Behörde im Rahmen der Behördenbeteiligung die Möglichkeit gegeben, die Stellungnahme wirksam zu übermitteln.

Zu Absatz 7

Für die elektronische Übersendung oder Zugänglichmachung der Antragsunterlagen und darauf bezogene Erklärungen, insbesondere Stellungnahmen von Behörden, obliegt es im Bedarfsfall der zuständigen Behörde, einen geeigneten Weg des Informationsaustauschs festzulegen und anzuwenden. Ein Fax ist grundsätzlich nicht geeignet. Die zuständige Behörde bestimmt daher die technische Ausgestaltung des Zugangs.

Zu Absatz 8

Mit der Regelung wird eine Frist festgelegt, nach der der Antrag zu bescheiden ist. Im Regelfall erfolgt dies innerhalb von zwölf Monaten. Diese Frist kann einmalig um sechs Monate verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die

dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung ist gegenüber dem Antragsteller zu begründen. Der Fristbeginn bestimmt sich nach Absatz 3 letzter Satz.

Zu § 7 (Maßgaben für § 17 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Die Regelung des § 17 des Wasserhaushaltsgesetzes enthält drei kumulative Voraussetzungen. Für die Voraussetzung nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 wird dabei für Anlagen oder Leitungen einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen nach § 2 Absatz 1 das Vorliegen des öffentlichen Interesses am vorzeitigen Beginn festgestellt. Dies steht im Einklang mit dem in § 4 geregelten besonderen Interesse.

Zu § 8 (Anwendung der Maßgaben der §§ 5 bis 7 auf andere Rechtsvorschriften)

Zu Absatz 1

Die Regelung verweist für die Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) auf die Maßgaben der §§ 5 bis 7, die entsprechend anzuwenden sind.

Zu Absatz 2

Durch die Regelung wird klargestellt, dass die Vorgaben des Bergrechtes weiterhin gelten. Dies gilt insbesondere für etwaige Formvorgaben (Erfordernis der Schriftform, elektronische Einreichung von Unterlagen etc.), die sich ausschließlich nach den Vorgaben des verfahrensführenden Bergrechtes bestimmen.

Zu § 9 (Maßgabe für § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Die Regelung trifft eine Maßgabe für die Anwendung von § 8a für Anlagen oder Leitungen einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen nach § 2 Absatz 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes. Das nach § 8a Absatz 1 Nummer 2 erforderliche öffentliche Interesse wird dabei für Anlagen oder Leitungen nach § 2 Absatz 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes gesetzlich festgestellt. Denn diese Anlagen oder Leitungen einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen nach § 2 Absatz 1 liegen im überragenden öffentlichen Interesse nach § 4 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Zu § 10 (Maßgaben für § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Mit den Änderungen wird insbesondere dem Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern Rechnung getragen, der vorsieht, dass „digitale Planungs- und Genehmigungsverfahren in den Fachgesetzen als Regelverfahren im Sinne einer Umkehr des Regel-Ausnahme-Prinzips“ zu etablieren sind.

Die Maßgaben sind für Anlagen oder Leitungen einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen nach § 2 Absatz 1 anzuwenden.

Zu Absatz 1

Mit den Maßgaben für die Anwendung des § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sollen die immissionsschutzrechtlichen Verfahren beschleunigt werden. Dies soll insbesondere durch die Digitalisierung und die Fristenregelung erreicht werden. Hierzu sind die Maßgaben nach den folgenden Absätzen anzuwenden.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 soll der Vorhabenträger den Antrag elektronisch einreichen. Damit ist nur in atypischen Fällen eine Schriftlichkeit zulässig. Die Behörde hat für den Antrag das elektro-

nische Format festzulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein verkehrsübliches oder gängiges Format Verwendung finden soll. Das ermöglicht der Behörde im Weiteren, die Unterlagen im Rahmen der weiteren Beteiligung von Behörden, Privaten und Verbänden digital zugänglich zu machen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, dass sich Behörden elektronisch beteiligen. Die Abgabe einer Stellungnahme über ein entsprechendes Internetportal wird hiermit ebenfalls erfasst. Ist ein der zuständigen Behörde übermitteltes Dokument nicht zur Bearbeitung geeignet, teilt die zuständige Behörde dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit.

Zu § 11 (Maßgaben für § 23b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Mit den Änderungen wird insbesondere dem Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern Rechnung getragen, der vorsieht, dass „digitale Planungs- und Genehmigungsverfahren in den Fachgesetzen als Regelverfahren im Sinne einer Umkehr des Regel-Ausnahme-Prinzips“ zu etablieren sind.

Die Maßgaben sind für Anlagen oder Leitungen einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen nach § 2 Absatz 1 anzuwenden.

Zu Absatz 1

Mit den Maßgaben für die Anwendung des § 23b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sollen die immissionsschutzrechtlichen Verfahren beschleunigt werden. Dies soll insbesondere durch die Digitalisierung und die Fristenregelung erreicht werden. Hierzu sind die Maßgaben nach den folgenden Absätzen anzuwenden.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 soll der Vorhabenträger den Antrag elektronisch einreichen. Damit ist nur in atypischen Fällen eine Schriftlichkeit zulässig. Die Behörde hat für den Antrag das elektronische Format festzulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein verkehrsübliches oder gängiges Format Verwendung finden soll. Das ermöglicht der Behörde im Weiteren, die Unterlagen im Rahmen der weiteren Beteiligung von Behörden, Privaten und Verbänden digital zugänglich zu machen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, dass sich Behörden elektronisch beteiligen. Die Abgabe einer Stellungnahme über ein entsprechendes Internetportal wird hiermit ebenfalls erfasst. Von dieser Form kann abgewichen werden, wenn die Funktionsfähigkeit des informationstechnischen Systems gestört ist, dies gilt sowohl für das System der Empfängerbehörde als auch für dasjenige der übermittelnden Behörde.

Ist ein der zuständigen Behörde übermitteltes Dokument nicht zur Bearbeitung geeignet, teilt die zuständige Behörde dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit.

Zu § 12 (Anwendung des § 16b Absatz 1, 2, 4 und 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Die Regelung ist für Anlagen oder Leitungen einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen nach § 2 Absatz 1 anzuwenden.

Die Regelung dehnt die Vorgaben des § 16b Absätze 1, 2, 4 und 5 auf Elektrolyseure aus, soweit diese modernisiert werden. Grund dafür ist der für die Energiewende erforderliche Gleichlauf von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien mit Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff. Ferner ist die technische Sachlage vergleichbar. Bei Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff drängen aufgrund der schnellen technologischen Entwicklung stetig neue und effizientere Anlagen, Betriebssysteme und -geräte auf den Markt. Der Austausch solcher Anlagenteile ist für die effizientere Erzeugung von Wasserstoff, insbesondere durch volles Ausschöpfen der auf dem Markt verfügbaren Kapazitäten, erforderlich. Mit der Regelung wird die Prüfungsreichweite auf solche Auswirkungen, die sich im Vergleich zum Ist-Zustand der Anlagen nachteilig auswirken können (Delta-Prüfung), reduziert. Gleichzeitig werden mit der entsprechenden Anwendung des § 16b Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Prüfungserleichterungen des § 16b Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bei der Prüfung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften eingeschränkt. Aufgrund der lediglich durchzuführenden Delta-Prüfung wird mit der entsprechenden Anwendung des § 16b Absatz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes geregelt, dass auf den Erörterungstermin verzichtet werden soll, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt.

Somit trägt die Regelung dem Umstand Rechnung, dass eine technische Erneuerung der Anlage unter Nutzung bereits erschlossener Standorte insbesondere energetisch-wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Zu § 13 (Maßgabe für § 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

Die Maßgabe ist für Anlagen oder Leitungen einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen nach § 2 Absatz 1 anzuwenden.

Diese Maßgabe betrifft die Vollständigkeitsprüfung. Die zuständige Behörde muss die Vollständigkeitsprüfung innerhalb von 30 Tagen abgeschlossen haben. Eine Verlängerungsmöglichkeit besteht nicht. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Antrags.

Zu § 14 (Maßgabe für § 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

Die Maßgabe ist für Anlagen oder Leitungen einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen nach § 2 Absatz 1 anzuwenden.

Mit der Regelung wird die Äußerungsfrist für Anlagen nach § 2 Absatz 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes, die ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchlaufen und UVP-pflichtig sind, von einem Monat auf zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen verkürzt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung umfasst damit insgesamt noch sechs Wochen, bestehend aus einem Monat Auslegungsfrist und zwei zusätzlichen Wochen Äußerungsfrist. Die Möglichkeit, bereits während der Auslegungsfrist Einwendungen zu erheben, bleibt von der neuen Regelung unberührt. Diese Vorgehensweise deckt sich mit den Regelungen im Verwaltungsverfahrensgesetz zu Planfeststellungsverfahren.

Zu § 15 (Maßgabe für § 21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die Maßgabe ist für Anlagen oder Leitungen einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen nach § 2 Absatz 1 anzuwenden.

Mit der Regelung wird die Äußerungsfrist für Anlagen oder Leitungen nach § 2 Absatz 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes sowie für den Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen im Sinne des § 3 Nummer 39a EnWG von einem Monat auf zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen verkürzt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung umfasst damit insgesamt noch sechs Wochen, bestehend aus einem Monat Auslegungsfrist und zwei zusätzlichen Wochen Äußerungsfrist. Die Möglichkeit, bereits während der

Auslegungsfrist Einwendungen zu erheben, bleibt von der neuen Regelung unberührt. Diese Vorgehensweise deckt sich mit den Regelungen im Verwaltungsverfahrensgesetz zu Planfeststellungsverfahren.

Zu § 16 (Beschleunigte Vergabe- und Nachprüfungsverfahren)

Mit der Fortschreibung der NWS 2023 wurde das inländische Ausbauziel der Elektrolysekapazität für 2030 auf mindestens 10 GW verdoppelt und auch ein deutlich erhöhter Bedarf angenommen. Dies vor dem Hintergrund, dass aufgrund der verschlechterten Bedingungen für den Bezug von Erdgas Wasserstoff schon deutlich früher eine substantielle Rolle als gasförmiger Energieträger spielt und der Einhaltung der Klimaziele dienen soll. Hierfür ist aber ein zügiger Hochlauf des Wasserstoffmarktes unerlässlich, insbesondere was die Zurverfügungstellung von ausreichend Wasserstoff betrifft. Es besteht daher eine besondere Eilbedürftigkeit für die Errichtung von Elektrolyseuren, Import- und Speicherinfrastrukturen für Wasserstoff. Dies bedingt auch beschleunigte Vergabe- und Nachprüfungsverfahren. Diese Maßnahmen zur Beschleunigung stehen dabei in einem Kontext zu weiteren Beschleunigungsmaßnahmen für den Hochlauf von Wasserstoffinfrastruktur, die unter anderem als Maßgaben für die Anwendung des Wasserhaushaltsgesetzes im Wasserstoffbeschleunigungsgesetz sowie in der Verwaltungsgerichtsordnung, im Energiewirtschaftsgesetz oder dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgesehen sind.

Vergaben für Vorhaben nach § 2 Absatz 1 durch öffentliche Auftraggeber oder Sektorauftraggeber unterliegen dem Vergaberecht gemäß dem GWB. Die dem Vertragsschluss vorausgehenden Vergabe- und Nachprüfungsverfahren können die dringlichen Vergaben jedoch nicht unerheblich verzögern und somit die Erreichung des Zwecks nach § 1 verzögern oder gefährden. Für diese besonderen, durch den Anwendungsbereich des Gesetzes eingegrenzten, aufgrund des befristeten überragenden öffentlichen Interesses auch besonders wichtigen Vergaben sollen daher vorübergehend erhebliche vergaberechtliche Verfahrenserleichterungen geschaffen werden und insoweit dem hohen Beschleunigungsinteresse Rechnung getragen werden, soweit dies europa- und verfassungsrechtlich zulässig ist.

Die Regelung ist für Anlagen oder Leitungen einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen nach § 2 Absatz 1 anzuwenden.

Zu Absatz 1

Für eine Beschleunigung der Vergabe- und Nachprüfungsverfahren treffen die nachfolgenden Absätze Maßgaben zum Vergaberecht.

Die Maßgaben zum Nachprüfungsverfahren und zur sofortigen Beschwerde treffen Regelungen zum Vergaberechtsschutz ergänzend zu und abweichend von §§ 155 ff. GWB. Ziel ist es, die Nachprüfungsverfahren über das bereits geltende Beschleunigungsgebot des § 167 GWB hinaus bei Vorhaben nach § 2 Absatz 1 angesichts überragender öffentlicher Interessen erheblich schneller durchzuführen.

Dabei wird am grundsätzlich bewährten zweistufigen Rechtsschutz vor der Vergabekammer und den Vergabesenaten der Oberlandesgerichte festgehalten. Daneben werden in den bereits vorgesehenen Interessensabwägungen die Berücksichtigung des Zwecks des § 1 sowie des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 4 und dessen regelmäßiges Überwiegen der Vorhaben nach § 2 ergänzt.

Die Änderungen berücksichtigen, dass im Bereich des Vergaberechtsschutzes der allgemeine Justizgewährleistungsanspruch (Artikel 20 Absatz 1 GG i. V. m. Artikel 3 Absatz 1 GG) den wesentlichen Maßstab darstellt und dem Gesetzgeber ein Ausgestaltungsspielraum zuzubilligen ist (BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2006, 1 BvR 1160/03, BVerfGE 116, 135 (156)).

Die Maßgaben für die Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer treffen Regelungen gemäß §§ 160 ff. GWB. Die Maßgaben zu den beschleunigten Vergabe- und Nachprüfungsverfahren sind im Zeitraum für den unmittelbaren Markthochlauf des Wasserstoffausbaus für einen Übergangszeitraum gerechtfertigt. Daher wird der Anwendungszeitraum der Regelungen bis 1. Januar 2030 begrenzt. Damit wird ein zeitlicher Gleichlauf erreicht, der im Kontext zur Erreichung der Ausbauziele nach der NWS 2030 steht. Mit der Fortschreibung der NWS 2023 wurde das inländische Ausbauziel der Elektrolysekapazität für 2030 auf mindestens 10 GW verdoppelt und auch ein deutlich erhöhter Bedarf angenommen. Dies vor dem Hintergrund, dass aufgrund der verschlechterten Bedingungen für den Bezug von Erdgas Wasserstoff schon deutlich früher eine substantielle Rolle als gasförmiger Energieträger spielt und der Einhaltung der Klimaziele dienen soll. Hierfür ist aber ein zügiger Hochlauf des Wasserstoffmarktes unerlässlich, insbesondere was die Zurverfügungstellung von ausreichend Wasserstoff betrifft. Damit geht eine Eilbedürftigkeit für die Errichtung von Elektrolyseuren, Import- und Speicherinfrastrukturen für Wasserstoff einher. Zur Zielerreichung werden insoweit auch die Beschleunigungsregelungen für die Vergabe- und Nachprüfungsverfahren befristet.

Zu Absatz 2

Gemäß Absatz 2 findet § 97 Absatz 4 Satz 3 GWB nur eingeschränkte Anwendung. Damit wird eine abweichende Regelung zum Gebot der losweisen Vergabe für öffentliche Aufträge bei Vorhaben nach § 2 Absatz 1 geregelt. Die Gründe, die eine Gesamtvergabe rechtfertigen können, nicht nur erfordern, werden erweitert um zeitliche Gründe. Zeitliche Gründe können hierbei insbesondere in der Eilbedürftigkeit einer Vergabe liegen, auch ohne dass eine Dringlichkeit im Sinne des Vergaberechts vorliegt. Losbildungen können beim öffentlichen Auftraggeber zu einem erhöhten zeitlichen Aufwand führen, sowohl in der Durchführung des Vergabeverfahrens als auch im Rahmen der Auftragsausführung, da der Koordinierungsaufwand anders als bei Gesamtvergaben in solchen Fällen beim öffentlichen Auftraggeber liegt.

Insbesondere zur rechtzeitigen Erreichung der nationalen Klimaschutzziele und der zentralen Bedeutung von Wasserstoff dafür haben zeitliche Gründe bei der Durchführung der Vergabeverfahren für Vorhaben nach § 2 Absatz 1 eine hohe Bedeutung. Dies greifen die sehr ambitionierten Ziele der fortgeschriebenen Nationalen Wasserstoffstrategie 2030 auf, welche den zügige Markthochlauf jetzt und in den kommenden Jahren erforderlich machen.

Zudem wird festgelegt, dass es ausreicht, wenn entsprechende Gründe eine Gesamtvergabe rechtfertigen. Die in der Vergabepaxis hohe Hürde der Begründung des Erforderns einer Gesamtvergabe, wie sie § 97 Absatz 4 Satz 3 GWB regelt, gilt damit für öffentliche Aufträge nach § 2 Absatz 1 künftig nicht mehr. Vor dem Hintergrund der Zwecke, für welche diese Aufträge grundsätzlich getätigt werden, sowie insbesondere angesichts der drängen-den Klimaschutzziele ist es sachgerecht und geboten, bei diesen Aufträgen einen zügigen Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur auch im Rahmen der Abwägung mit mittelständischen Interessen vorübergehend ein stärkeres Gewicht einzuräumen. Andernfalls könnte es zu einer Vervielfachung der Anzahl von Vergabeverfahren kommen, was der schnellstmöglichen Erreichung des Zwecks nach § 1 entgegenstünde.

Zu Absatz 3

Die dem § 97 Absatz 4 Satz 3 GWB entsprechende inhaltliche Regelung in der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 2 Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU (VOB/A-EU) wird für die Vergaben nach § 2 Absatz 1 materiell angepasst. Die vorgenommenen Ergänzungen erweitern die Gründe für eine Gesamtvergabe um zeitliche Gründe und es wird zudem festgelegt, dass es ausreicht, wenn entsprechende Gründe eine Gesamtvergabe rechtfertigen. Bauaufträge im Anwendungsbereich der VOB/A-EU haben im Rahmen von § 2 Absatz 1 Bauleistungen zum Gegenstand, die ebenfalls der Erreichung des Zwecks und Ziels nach § 1 dienen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 trifft gewisse Verfahrenserleichterungen für die Durchführung der Nachprüfungsverfahren. Soweit es der Beschleunigung dient, kann die Vergabekammer bei Nachprüfungsverfahren über Vergaben für Vorhaben nach § 2 Absatz 1 gemäß Satz 1 auch nach Lage der Akten entscheiden. Die Vergabekammer wird bei ihrer Entscheidung aber auch zu berücksichtigen haben, dass eine mündliche Verhandlung im Einzelfall ebenfalls der schnellen Entscheidung dienen kann.

Satz 2 ermöglicht es der Vergabekammer ausdrücklich, die mündliche Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung durchzuführen. Auch diese Möglichkeit soll der Beschleunigung im Einzelfall dienen. Entsprechend Absatz 3 Nummer 6 Satz 2 wird dazu auf § 128a der Zivilprozessordnung verwiesen. Entsprechendes gilt aber zum Beispiel auch nach § 102a der Verwaltungsgerichtsordnung.

Zu Absatz 5

Es wird klargestellt, dass bei Nachprüfungsverfahren betreffend Vorhaben nach § 2 Absatz 1 bei der Auswahl der geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Rechtsverletzung und Verhinderung der Schädigung der betroffenen Interessen der Zweck des § 1 und das überragende öffentliche Interesse des § 4 angesichts des hohen Beschleunigungsinteresses und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen zu berücksichtigen sind. Dies bedeutet, dass die Vergabekammer bei der Auswahl der Maßnahmen insbesondere das überragende öffentliche Interesse an der schnellstmöglichen Umsetzung der Vorhaben nach § 2 Absatz 1 in der Regel als ausschlaggebend berücksichtigen muss. Maßnahmen, die das Vergabeverfahren oder die Umsetzung des Vorhabens verzögern, verlängern oder sogar vereiteln, sind daher in der Regel keine angemessenen Maßnahmen im Sinne dieser Nummer.

Zu Absatz 6

Diese Regelung ergänzt § 169 GWB angesichts des hohen Beschleunigungsinteresses der Vorhaben nach § 2 Absatz 1 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen hinsichtlich der Vorabgestattung des Zuschlags durch die Vergabekammer. Sie hat dabei das überragende öffentliche Interesse an der schnellen Umsetzung der Vorhaben zu berücksichtigen, wobei dieses Interesse bei Vorhaben nach § 2 Absatz 1 in der Regel überwiegt und eine Vorabgestattung des Zuschlags erforderlich machen kann.

Absatz 6 wird in der Praxis von Beschaffungen für Vorhaben nach § 2 Absatz 1 dann zur Anwendung kommen, wenn nicht schon ein wirksamer Zuschlag erfolgt ist, bevor Konkurrenten einen Nachprüfungsantrag stellen. Im Fall eines bereits wirksam erteilten Zuschlags gilt § 168 Absatz 2 Satz 1 GWB. Rechtsschutz ist gemäß § 135 GWB zu gewähren.

Satz 1 und 2 gestalten die Abwägungsentscheidung über die Vorabgestattung des Zuschlags näher aus und folgen dabei der bestehenden Regelungssystematik in § 169 Absatz 2 Satz 1, 2 und 3 GWB, nach denen besonders zu berücksichtigende Aspekte des Interesses der Allgemeinheit an einem raschen Abschluss des Vergabeverfahrens und der nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zum Abschluss der Nachprüfung als Abwägungsinteresse festgelegt werden.

Für Vorhaben nach § 2 Absatz 1 sind deshalb der Zweck des § 1 und das überragende öffentliche Interesse nach § 4 ergänzend in der Abwägung zu berücksichtigen. Mithin ist das überragende öffentliche Interesse an der schnellstmöglichen Umsetzung der Vorhaben nach § 2 Absatz 1 angesichts des hohen Beschleunigungsinteresses und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen in die Entscheidung über die Vorabgestattung des Zuschlags einzubeziehen.

Satz 2 legt zudem entsprechend der Systematik in § 169 Absatz 2 Satz 3 GWB angesichts des hohen Beschleunigungsinteresses der Vorhaben nach § 2 Absatz 1 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen fest, dass das überragende öffentliche Interesse in der Regel überwiegt.

Satz 3 legt fest, dass die Entscheidung über die Vorabgestattung unverzüglich und zwar längstens innerhalb einer Woche zu treffen ist. Die Frist kann nicht verlängert werden. Die Entscheidung ist zu begründen.

Satz 4 legt zudem fest, dass der Zuschlag dann auch unmittelbar und damit tatsächlich schneller als bisher nach § 169 Absatz 2 Satz 1 GWB erteilt werden kann, soweit die Wartepflicht nicht noch läuft. Er setzt Artikel 2 Absatz 3 Satz 2 der Rechtsmittelrichtlinie 89/665/EWG, Artikel 2 Absatz 3 Satz 2 der Sektoren-Rechtsmittelrichtlinie 92/13/EWG und Artikel 56 Absatz 3 Satz 2 der Verteidigungs- und Sicherheitsvergaberichtlinie 2009/81/EG um.

Soweit zu der Entscheidung ein isolierter Antrag an das Beschwerdegericht erfolgt, legt Satz 5 fest, dass bei der Entscheidung des Beschwerdegerichts dann ebenfalls das hohe Beschleunigungsinteresse angesichts der Gefährdung eines überragenden öffentlichen Interesses nach § 1 und § 4 zu beachten sind.

Zu Absatz 7

Absatz 7 bis 9 treffen parallele Erleichterungen wie in Absatz 4 bis 6 für die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung einer Vergabekammer vor dem Oberlandesgericht.

Mit der Regelung wird festgelegt, dass bei der Entscheidung über die Vorabgestattung des Zuschlags zu Gunsten von Vorhaben nach § 2 Absatz 1 auch § 1 und § 4 zu berücksichtigen sind, wobei das überragende öffentliche Interesse nach § 4 in der Regel überwiegt. Dies entspricht dem hohen Beschleunigungsinteresse der Vorhaben nach § 2 Absatz 1 und der bereits bestehenden Regelungssystematik in § 173 Absatz 2 Satz 1, 2 und 3 GWB. Die Entscheidung des Beschwerdegerichtes sollte angesichts der Dringlichkeit von Vorhaben nach § 2 Absatz 1 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen daher regelmäßig zugunsten der Vorabgestattung des Zuschlags ausfallen.

Zu Absatz 8

Angesichts des hohen Beschleunigungsinteresses der Vorhaben nach § 2 Absatz 1 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen zur Beschleunigung dieser Vorhaben sind die Fälle besonders wichtig, in denen noch kein Zuschlag erteilt wurde, die Vergabekammer aber in der Hauptsache bei Vorhaben nach § 2 Absatz 1 ausnahmsweise gegen den Auftraggeber entschieden hat. Der unterlegene Auftraggeber kann im Fall einer sofortigen Beschwerde dann gemäß § 176 GWB die Vorabentscheidung über den Zuschlag beim Beschwerdegericht beantragen.

Entsprechend der Systematik für die Abwägungsentscheidung in Absatz 2 Nummer 3 Satz 1 und 2 und in Nummer 2 hat das Beschwerdegericht auch in diesen Fällen ergänzend zur bisherigen Regelungssystematik in § 176 Absatz 1 Satz 1, 2 und 3 GWB bei der Abwägung den Zweck nach § 1 und das überragende öffentliche Interesse nach § 4, welches in der Regel überwiegt, zu berücksichtigen. Diese sind angesichts des hohen Beschleunigungsinteresses nach § 2 Absatz 1 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen gemäß § 4 auch zu berücksichtigen, soweit das Beschwerdegericht ausnahmsweise die Entscheidungsfrist über den Antrag verlängert.

Satz 2 verkürzt die Entscheidungsfrist von bisher längstens fünf Wochen für Vorhaben nach § 2 Absatz 1 auf grundsätzlich eine Woche, um dem hohen Beschleunigungsinteresse der Vorhaben nach § 2 Absatz 1 gerecht zu werden. Die Verlängerungsmöglichkeit wird

angesichts des hohen Beschleunigungsinteresses von Vorhaben nach § 2 Absatz 1 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen der richterlichen Unabhängigkeit gerecht.

Zu Absatz 9

Angesichts der Dringlichkeit und Bedeutung der Vergaben nach § 2 Absatz 1 enthält diese Regelung bestimmte Verfahrenserleichterungen zur Beschleunigung des Nachprüfungsverfahrens vor dem Vergabesenat.

Satz 1 ermöglicht unter bestimmten, im Einzelfall zu prüfenden Punkten eine Entscheidung nach Lage der Akten. Dieser Verzicht auf die mündliche Verhandlung erweitert die allgemeinen Möglichkeiten nach § 175 Absatz 2 in Verbindung mit § 65 Absatz 1 GWB. Durchführung oder Verzicht einer mündlichen Verhandlung über die sofortige Beschwerde sollen vor allem der schnellstmöglichen Durchführung des Nachprüfungsverfahrens betreffend einer Vergabe nach § 2 Absatz 1 dienen.

Satz 2 ermöglicht klarstellend ausdrücklich die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in Ergänzung zu den allgemeinen Möglichkeiten nach § 175 Absatz 2, § 72 GWB in Verbindung mit § 128a ZPO. Auch dies soll der Beschleunigung dienen.

Zu § 17 (Rechtsbehelfe)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die sofortige Vollziehung gesetzlich angeordnet. Es handelt sich um alle Entscheidungen im Zusammenhang einer Anlage oder Leitung einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen nach § 2 Absatz 1. Ihre zeitnahe Realisierung ist für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft und damit für die erleichterte zügige Dekarbonisierung der Industrie und die Erreichung der Klimaziele von großer Bedeutung. Sie sind gemäß § 4 aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Vorschrift trägt somit dem Interesse des Vorhabenträgers an Planungssicherheit Rechnung. Ausreichender Rechtsschutz entsprechend Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes (GG) ist gewährleistet, da den Betroffenen die Möglichkeit bleibt, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beantragen (vgl. Absatz 2).

Zu Absatz 2

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassungsentscheidung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassungsentscheidung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. Für den Fristbeginn und die entsprechende Belehrung ist § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden.

Wenn später Tatsachen eintreten, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, kann der durch die Zulassungsentscheidung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Zu § 18 (Sachliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts)

Zu Absatz 1

Absatz 1 schafft eine neue Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts im ersten Rechtszug. Die erstinstanzliche Zuständigkeit liegt nur ausnahmsweise beim Oberverwaltungsgericht. Die Ausnahmeregelung rechtfertigt sich dadurch, dass mit ihr eine signifikante Beschleunigung der betreffenden gerichtlichen Verfahren zu erwarten ist. Eine derartige Straffung des gerichtlichen Verfahrens schafft zügig Rechts- und Investitionssicherheit. Für den raschen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft ist dies von besonderer Bedeutung.

Im Vergleich zum Regelfall der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte entfällt hier eine Berufungsinstanz. Stattdessen ist die Revision zum Bundesverwaltungsgericht möglich. Das Gerichtsverfahren hat daher maximal zwei Instanzen.

Die Zuständigkeit betrifft auch alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden Entscheidungen, insbesondere die Zulassung des vorzeitigen Beginns sowie etwaige Anzeigeverfahren. Dadurch wird vermieden, dass bei im Zusammenhang stehenden Vorhaben die erstinstanzlichen Zuständigkeiten auseinanderlaufen. Damit werden weitere Verzögerungspotenziale ausgeräumt.

Zu Nummer 1

Mit Absatz 1 Nummer 1 wird eine neue Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für Streitigkeiten über die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 ab einer Leistung von 30 Megawatt (MW), mithin für Elektrolyseure zur Erzeugung von Wasserstoff ab einer Leistung von 30 MW, einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen geschaffen. Mit der Straffung des Rechtszugs für diesen Anlagentyp wird die besondere Bedeutung von Elektrolyseuren zur Erzeugung von Wasserstoff abgebildet. Gerade die heimische Erzeugung von Wasserstoff als Energieträger und Energiespeicher ist für das Erreichen der Klimaschutzziele und die damit verbundene Transformation der deutschen Wirtschaft essentiell. Die Erzeugung erfolgt weitgehend aus Erneuerbaren Energien, es entstehen keine klimaschädlichen Emissionen durch Transport und Nutzung des Wasserstoffs. Zugleich begrenzt die Mengenschwelle in Höhe von 30 MW die Anzahl potenzieller gerichtlicher Verfahren angemessen.

Zu Nummer 2

Absatz 1 Nummer 2 schafft eine neue Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für Streitigkeiten über die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen oder Leitungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 8 bis 10, soweit sie im Fall von § 2 Absatz 1 Nummer 9 nicht der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nach Absatz 2 unterfallen, einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen. Betroffen sind mithin Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff. Die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts erstreckt sich auch auf Streitigkeiten über Verdichter, welche für den Betrieb von Wasserstoffleitungen erforderlich sind. Ebenfalls von der Zuständigkeit umfasst sind Dampf- oder Wasserleitungen sowie unmittelbare Stromleitungen, die für den Betrieb von Elektrolyseuren zur Erzeugung von Wasserstoff, von Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff, von Anlagen zum Import von Wasserstoff sowie von Anlagen zur Dehydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern erforderlich sind. Ausgenommen sind solche Streitigkeiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 9, die nach Absatz 2 dem Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zugewiesen sind.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird die geltende Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nach § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO über sämtliche Streitigkeiten, die Anlagen zur Errichtung und zur Anbindung von Terminals zum Import von Wasserstoff und Derivaten betreffen, einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen erweitert. Für Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 und 7, mithin Anlagen zur Aufspaltung von Ammoniak in Wasserstoff und zur Dehydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern, wird eine neue Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts geschaffen. Für Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 für Anlagen zum Import von Wasserstoff und bestimmten Derivaten liegt dagegen eine Klarstellung der geltenden Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts vor. Soweit eine Leitung nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 für den Betrieb einer Anlage nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 bis 7 notwendig ist, unterfällt auch diese der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nach Absatz 2.

Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts stellt eine Ausnahme dar. Eine solche ist jedoch für die Erweiterung vorliegend geboten. Denn nur auf diese Weise wird eine erhebliche Verfahrensbeschleunigung erzielt, indem die Dauer möglicher gerichtlicher Verfahren verkürzt wird. Im Vergleich zum Rechtschutzverfahren vor dem (Ober-)Verwaltungsgerichten entfällt das Risiko eines anschließenden Revisionsverfahrens beim Bundesverwaltungsgericht. In einem Revisionsverfahren ist es möglich, dass das Revisionsgericht das Verfahren wieder an das (Ober-)Verwaltungsgericht verweist, um eine weitere Sachaufklärung zu ermöglichen. Dieses kann letztendlich zu einer erheblichen Verzögerung bezüglich der Realisierung der Vorhaben führen.

Der Wasserstoffimport via Schiff wird aus technischen und wirtschaftlichen Gründen vor allem in Form von Derivaten erfolgen. Hierfür wird auch eine Rückwandlung in Wasserstoff notwendig sein, um diesen in das Wasserstoffnetz einzuspeisen und an die Nutzer weiterzuleiten. Hierfür sind Anlagen zur Aufspaltung von Ammoniak in Wasserstoff und zur Dehydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern notwendig. Diese werden teilweise bereits im Zusammenhang mit Importterminals geplant. Dabei wird mittelfristig von etwa vier solcher Umwandlungsanlagen ausgegangen. Eine gleichzeitige Verfügbarkeit mit den Importterminals verhindert, dass importierte Wasserstoffderivate den entstehenden Bedarf an elementarem Wasserstoff nicht decken können.

Der zügige Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft ist erforderlich, um die Erreichung der Klimaziele und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Dies ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden. Dies betrifft Anlagen zur Aufspaltung von Ammoniak in Wasserstoff und zur Dehydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern, da diese in einem vergleichbaren Zeitraum wie die Anlagen zum Import von bestimmten Derivaten benötigt werden, um den Wasserstoff in Deutschland zur Verfügung zu stellen. Die geltende Beschleunigung für Importanlagen würde andernfalls leerlaufen.

Um ein Auseinanderlaufen der erstinstanzlichen Zuständigkeit bei unterschiedlichen Zulassungsverfahren zu vermeiden, bezieht sich die Zuständigkeit auch auf alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden Entscheidungen, insbesondere die Zulassung des vorzeitigen Beginns sowie etwaige Anzeigeverfahren.

Dieses Gesetz betrifft voraussichtlich eine überschaubare Anzahl von Fällen. Nach derzeitigen Erkenntnissen kann bis zum Jahr 2030 mit 4 Anlagen zur Rückumwandlung von Wasserstoff, das heißt Anlagen zur Aufspaltung von Ammoniak in Wasserstoff und zur Dehydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern, gerechnet werden. Durch die begrenzte Anzahl von Vorhaben wird die Zuständigkeitsbegründung in quantitativer Hinsicht begrenzt. Nach der derzeit möglichen Prognose ist davon auszugehen, dass durch die Verweisung an das Bundesverwaltungsgericht keine unververtretbaren Beeinträchtigungen der Kernaufgaben des Bundesverwaltungsgerichts als Revisionsgericht ausgelöst werden.

Insgesamt ist die ausnahmsweise Verlagerung zum Bundesverwaltungsgericht erforderlich, um auch bei der Ausgestaltung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens einen notwendigen Beitrag zur erforderlichen Beschleunigung des Ausbaus der Wasserstoffimportinfrastruktur zu leisten. Dabei werden auch Leitungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 erfasst, wenn sie für den Betrieb einer Anlage nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 bis 7 notwendig sind.

Zu § 19 (Übergangsregelungen)

Zu Absatz 1

Mit Ausnahme der Verfahren nach den §§ 5 bis 7 und nach § 8 Absatz sollen auch bereits begonnene Zulassungsverfahren einer Anlage oder Leitung einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen nach § 2 Absatz 1 sollen mit Hilfe der in diesem Gesetz geregelten Verfahrenserleichterungen weitergeführt werden können. Ein bereits begonnener Verfahrensschritt im Verwaltungsverfahren, der noch nicht abgeschlossen wurde, ist in diesem Fall jedoch nach neuem Recht zu wiederholen, es sei denn, er kann nach neuem Recht entfallen. Durch den Neubeginn des Verfahrensschritts, der nach diesem Gesetz geltenden Regelung, soll gewährleistet werden, dass ein Wechsel auf die nach diesem Gesetz geltenden Verfahrensvorschriften nicht während der Durchführung eines laufenden Verfahrensschrittes zu einer Fristveränderung führt. Die Regelung gilt nicht für prozessuale Regelungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt eine Übergangsregelung dar, die im Vergleich zu Absatz 1 dem späteren Inkrafttreten nach Artikel 6 Satz 2 für wasserrechtliche Verfahren nach den §§ 5 bis 7 und der Maßgabe zur IZÜV nach § 8 Absatz 1 Rechnung trägt.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 soll der Verfahrensschritt im Verwaltungsverfahren nach altem Recht weitergeführt und beendet werden, wenn dies zur Beschleunigung des Verfahrens beiträgt.

Zu Absatz 4

Absatz 3 stellt klar, dass Fehlervorschriften keine Anwendung finden, wenn der Verfahrensschritt nach diesem Gesetz vollständig entfallen kann.

Zu Absatz 5

Vergabeverfahren werden regelmäßig nach dem Recht zu Ende geführt, das zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens galt (vgl. § 186 Absatz 2 GWB). Das ist für eine Anlage oder Leitung einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen nach § 2 Absatz 1 angesichts der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen aufgrund des Zweck und Ziels des Gesetzes nach § 1 und dem überragenden öffentlichen Interesse nach § 4 nicht sachgerecht. Absatz 4 regelt daher, dass die Verfahren, auch wenn sie bereits begonnen wurden, grundsätzlich mit den Verfahrenserleichterungen und Beschleunigungsvorteilen des § 16 durchgeführt werden können. Des Weiteren wird klargestellt, dass für Verfahren vor der Vergabekammer oder dem Beschwerdegericht mit Inkrafttreten des Gesetzes die neuen Fristen laufen, soweit im Sinne der Beschleunigung nicht die bisher geltenden Fristen schon vorher ablaufen.

Zu Absatz 6

Mit der Regelung wird festgelegt, dass § 17 Absatz 2 nicht für bereits vor dem Inkrafttreten des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes erlassene Zulassungsentscheidungen Anwendung findet.

Zu § 20 (Evaluierung)

Die Wirkungen des Gesetzes werden bis zum 1. Januar 2033 evaluiert. Besonders soll dabei die Gewichtung als Belang mit überragendem Interesse in den Blick genommen werden. Betrachtet werden die Anzahl der im Genehmigungsverfahren befindlichen, der genehmigten sowie in Betrieb gegangenen Anlagen nach § 2 Absatz 1 sowie die Verteilung der Standorte innerhalb Deutschlands. Die erforderlichen Daten werden durch die Länder erhoben und von diesen bis zum spätestens 31. Oktober 2032 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz übermittelt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch die Einfügung des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3b VwGO wird der bestehende Zuständigkeitskatalog ergänzt.

Die Ergänzung des Katalogs ermöglicht den Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern, die bereits im Wasserstoffbeschleunigungsgesetz geregelte sachliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts in erster Instanz auch der VwGO zu entnehmen. Hiernach entscheidet das Oberverwaltungsgericht im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes ab einer Leistung von 30 Megawatt einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen sowie nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 8 bis 10 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes einer Anlage oder Leitung einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen betreffen. Eingeschlossen sind Verfahren nach § 18 Absatz 1 Satz 2 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes, das heißt das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug auch über Streitigkeiten über Zulassungen des vorzeitigen Baubeginns, der vorzeitigen Besitzeinweisung und Anzeigeverfahren, die sich auf diese Anlagen und auf für deren Betrieb notwendige Anlagen oder Leitungen beziehen. Von der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts ausgenommen sind solche Streitigkeiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 9, die nach § 18 Absatz 2 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes dem Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zugewiesen sind.

Zu Buchstabe b

Es handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Der Zuständigkeitskatalog des Bundesverwaltungsgerichts gemäß § 50 Absatz 1 VwGO wird in Nummer 6 ergänzt. Die geltende Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nach § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO erfasst sämtliche Streitigkeiten, die Anlagen zur Errichtung und zur Anbindung von Terminals zum Import von Wasserstoff und Derivaten einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen betreffen. Für Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes liegt somit für Anlagen zum Import von Wasserstoff und bestimmten Derivaten eine Klarstellung der geltenden Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nach § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO vor.

Für Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 und 7, mithin Anlagen zur Aufspaltung von Ammoniak in Wasserstoff und zur Dehydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern, wird eine neue Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts geschaffen. Die Ergänzung des Katalogs ermöglicht den Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern, die bereits im Wasserstoffbeschleunigungsgesetz geregelte sachliche Zuständigkeit des

Bundesverwaltungsgerichts in erster und letzter Instanz auch der VwGO zu entnehmen. Hiernach entscheidet das Bundesverwaltungsgericht im ersten und letzten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 bis 7 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes betreffen. Dies erfasst auch Leitungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 9, die für den Betrieb der hier erfassten Anlagen notwendig sind.

Der Wasserstoffimport via Schiff wird aus technischen und wirtschaftlichen Gründen vor allem in Form von Derivaten erfolgen. Hierfür wird auch eine Rückwandlung in Wasserstoff notwendig sein, um diesen in das Wasserstoffnetz einzuspeisen und an die Nutzer weiterzuleiten. Hierfür sind Anlagen zur Aufspaltung von Ammoniak in Wasserstoff und zur Dehydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern notwendig. Diese werden teilweise bereits im Zusammenhang mit Importterminals geplant. Dabei wird mittelfristig von etwa vier solcher Umwandlungsanlagen ausgegangen. Eine gleichzeitige Verfügbarkeit mit den Importterminals verhindert, dass importierte Wasserstoffderivate den entstehenden Bedarf an elementarem Wasserstoff nicht decken können.

Der zügige Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft ist erforderlich, um die Erreichung der Klimaziele und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Dies ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden. Dies betrifft Anlagen zur Aufspaltung von Ammoniak in Wasserstoff und zur Dehydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern, da diese in einem vergleichbaren Zeitraum wie die Anlagen zum Import von bestimmten Derivaten benötigt werden, um den Wasserstoff in Deutschland zur Verfügung zu stellen. Die geltende Beschleunigung für Importanlagen würde andernfalls leerlaufen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Dies stellt eine redaktionelle, keine inhaltliche Änderung dar. § 43l des Energiewirtschaftsgesetzes regelt, dass die Errichtung der Wasserstoffleitungen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Dies erfasst bereits Wasserstoffleitungen des Wasserstoffkernnetzes. Für § 28q des Energiewirtschaftsgesetzes erfolgt daher eine rein redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Aus den Festlegungen, dass die Errichtung und der Betrieb von Vorhaben im Anwendungsbereich des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, ergeben sich keine Nachteile für die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung, insbesondere im Rahmen von Abwägungsentscheidungen. Die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung liegen ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Anlagen oder Leitungen nach § 2 Absatz 1 sind diese Belange umfassend zu berücksichtigen. Insbesondere angesichts der aktuellen Sicherheitslage in Europa ist eine effektive Verteidigungsfähigkeit Grundlage für die Sicherung der verfassungsmäßigen Ordnung nach außen und damit von hohem Gewicht. Im Falle einer Einzelabwägung müssen militärische Belange eine diesem Gewicht angemessene Berücksichtigung finden. Dies kann dazu führen, dass sich das überragende öffentliche Interesse an einer Anlage nach § 2 Absatz 1 nicht regelmäßig durchsetzt, sondern hinter die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung zurücktritt. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 1970 festgestellt, dass sich aus Artikel 87a des Grundgesetzes die grundsätzliche Verpflichtung ergibt, dass die Bundeswehr funktionsfähig und ihrem Verteidigungsauftrag gewachsen sein muss. Diese Wertigkeit muss sich auch aus dem einfachen Gesetz ergeben.

Militärische Belange müssen deshalb zumindest gleichrangig mit den Interessen für den Ausbau der Vorhaben nach § 28q sein.

Zu Nummer 2

Die Regelung enthält ein Vorranggebot. Vorhaben, für welche gesetzlich festgestellt ist, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, unterliegen einem Bearbeitungsvorrang gegenüber Vorhaben, die nicht im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Hierbei kann es sich beispielsweise auch um Leitungen zum Import von Wasserstoff handeln, die das Küstenmeer und die Ausschließliche Wirtschaftszone queren. Dabei sind aber andere Vorhaben, die ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, gleichermaßen zu berücksichtigen. Diese Vorhaben dürfen deswegen nicht zurückgestellt werden, sondern unterliegen dem gleichem Bearbeitungsvorrang.

Zu Nummer 3

Mit den Änderungen wird insbesondere dem Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern Rechnung getragen, der vorsieht, dass „digitale Planungs- und Genehmigungsverfahren in den Fachgesetzen als Regelverfahren im Sinne einer Umkehr des Regel-Ausnahme-Prinzips“ zu etablieren sind. Aus Gründen der Rechtsförmlichkeit ist § 43a des Energiewirtschaftsgesetzes neu zu strukturieren. Dabei werden die bestehenden Nummern in Absätze überführt.

Die Regelung in Absatz 2 betrifft das Verhältnis von Anhörungsbehörde und des Trägers des Vorhabens. Der Träger des Vorhabens reicht den Plan in einem elektronischen Format bei der Anhörungsbehörde ein. Der Plan kann dann im Rahmen der weiteren Beteiligung von Behörden, Privaten und Verbänden digital zugänglich gemacht werden. Die technische Ausgestaltung legt die Behörde nach Absatz 10 fest.

In Absatz 3 wird die geltende Regelung nach § 43a Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes wiedergegeben. Das geltende Recht weicht insoweit von § 27b des Verwaltungsverfahrensgesetzes ab.

Absatz 4 regelt das Verfahren der Behördenbeteiligung. Der Plan wird dabei elektronisch übermittelt oder über die Internetseite der Anhörungsbehörde oder ein Internetportal zugänglich gemacht werden. Damit ist auch der Fall erfasst, dass die Unterlagen auf einem zentralen Datenportal hinterlegt und von Berechtigten abgerufen werden können.

Nach Absatz 5 verlangt die Anhörungsbehörde von den Behörden im Rahmen der Behördenbeteiligung, ihre Stellungnahmen elektronisch zu übermitteln. Dies kann auch über ein entsprechendes Internetportal erfolgen. Von dieser Form kann abgewichen werden, wenn die Funktionsfähigkeit des informationstechnischen Systems gestört ist, dies gilt sowohl für das System der Empfängerbehörde als auch für dasjenige der übermittelnden Behörde.

Ist ein der zuständigen Behörde übermitteltes Dokument nicht zur Bearbeitung geeignet, weil es beispielsweise die vorgegebene technische Ausgestaltung nicht erfüllt, teilt die Anhörungsbehörde dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Damit wird der Behörde im Rahmen der Behördenbeteiligung die Möglichkeit gegeben, die Stellungnahme wirksam und fristgerecht übermitteln.

Für Bekanntmachungen im Anhörungsverfahren wird in Absatz 6 geregelt, dass diese dadurch bewirkt werden, dass sie auf der Internetseite der zuständigen Behörde veröffentlicht werden. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung auf mindestens eine andere Weise. Auf welche andere Weise die Bekanntmachung erfolgt, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Anhörungsbehörde. Die Gewährleistung der Anstoßfunktion ist zu berücksichtigen. Dabei ist von der Anhörungsbehörde zu berücksichtigen, dass noch nicht alle

Rechtsbetroffene und Rechtsschutzsuchende mit dem Internet vertraut sind oder diese sich nicht der Notwendigkeit einer Überprüfung der Internetseite der Anhörungsbehörden bewusst sind.

Mit der Regelung in Absatz 7 wird im Verhältnis zu § 73 Absatz 4 und Absatz 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zu § 21 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geregelt, dass Privatbetroffene und Verbände ihre Einwendungen und Stellungnahmen zu den Planunterlagen elektronisch abgeben sollen, wobei auch eine schriftliche Übermittlung möglich bleibt. Die Abgabe erfolgt gegenüber der Anhörungsbehörde. Deren Abgabe zur Niederschrift bei der Gemeinde oder bei der Anhörungsbehörde wird ausgeschlossen. Auf die Regelungen der Sätze 1 bis 3 ist in der Bekanntmachung der Auslegungsfrist oder bei der Bekanntgabe der Einwendungsfrist hinzuweisen. Bei der elektronischen Kommunikation findet § 3a Absatz 2 VwVfG keine Anwendung. Die jeweilige Ausgestaltung der elektronischen Abgabe von Stellungnahmen, Einwendungen oder sonstigen Erklärungen bestimmt nach Absatz 10 die Anhörungsbehörde oder die Planfeststellungsbehörde.

In Absatz 8 wird die geltende Regelung nach § 43a Satz 1 Nummer 2 EnWG wiedergegeben. Da datenschutzrechtliche Regelungen grundsätzlich zu beachten sind, kann auf die klarstellende Aussage in Satz 1 verzichtet werden. Eine im Sinne des Satzes 1 vorgenommene Erwiderng des Vorhabenträgers zu Einwendungen oder Stellungnahmen erfolgt durch elektronische Übermittlung an die Anhörungsbehörde.

In Absatz 9 wird die geltende Regelung nach § 43a Satz 1 Nummer 3 EnWG wiedergegeben. In den neuen Nummern 1, 2 und 4 werden redaktionelle Änderungen vorgenommen ohne das Gewollte zu ändern. Es ist nicht erforderlich, dass eine Mehrzahl an Einwendungen vorliegt oder die Einwender kumulativ agieren. Die Regelung nach Nummer 1 findet schon Anwendung, wenn nur eine einzelne Einwendung vorliegt, die nach Ende der Frist erhoben wird. In Nummer 2 muss jede Einwendung zurückgenommen sein und nach Nummer 4 verzichtet jeder Einwender selbst. In Satz 3 wird ergänzt, dass die Anhörungsbehörde die Unterlagen der Planfeststellungsbehörde elektronisch zuleitet.

Absatz 10 regelt, dass für die elektronische Übersendung oder Zugänglichmachung des Plans oder der Planunterlagen und darauf bezogene Erklärungen, insbesondere Stellungnahmen und Einwendungen, es im Bedarfsfall der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde obliegt, einen geeigneten Weg des Informationsaustauschs festzulegen und anzuwenden. Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörden bestimmen daher die technische Ausgestaltung des Zugangs.

In Absatz 11 wird die geltende Regelung nach § 43a Satz 1 Nummer 4 EnWG wiedergegeben.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Aus den Festlegungen, dass die Errichtung und der Betrieb von Vorhaben im Anwendungsbereich des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, ergeben sich keine Nachteile für die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung, insbesondere im Rahmen von Abwägungsentscheidungen. Die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung liegen ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Anlagen oder Leitungen nach § 2 Absatz 1 sind diese Belange umfassend zu berücksichtigen. Insbesondere angesichts der aktuellen Sicherheitslage in Europa ist eine effektive Verteidigungsfähigkeit Grundlage für die Sicherung der verfassungsmäßigen Ordnung nach außen und damit von hohem Gewicht. Im Falle einer Einzelabwägung müssen militärische Belange eine diesem Gewicht angemessene Berücksichtigung

finden. Dies kann dazu führen, dass sich das überragende öffentliche Interesse an einer Anlage nach § 2 Absatz 1 nicht regelmäßig durchsetzt, sondern hinter die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung zurücktritt. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 1970 festgestellt, dass sich aus Artikel 87a des Grundgesetzes die grundsätzliche Verpflichtung ergibt, dass die Bundeswehr funktionsfähig und ihrem Verteidigungsauftrag gewachsen sein muss. Diese Wertigkeit muss sich auch aus dem einfachen Gesetz ergeben. Militärische Belange müssen deshalb zumindest gleichrangig mit den Interessen für den Ausbau von Vorhaben nach § 43I sein.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Dies stellt eine redaktionelle Folgeänderung des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes dar. Darüber hinaus wird geregelt, dass die in § 14 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes geregelte Maßgabe für § 21 UVPG entsprechend anwendbar ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Für die Errichtung und die Änderung von Wasserstoffleitungen sowie für die Errichtung und die Änderung von Gasversorgungsleitungen zur Ermöglichung des Transports von Wasserstoff endet die Äußerungsfrist zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen.

Zu Buchstabe c

Soweit im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder einer Plangenehmigung eine wasserrechtliche Zulassung als rechtlich selbständiges Verfahren zu führen ist, sind die Maßgaben zum Wasserhaushaltsgesetz nach dem Wasserstoffbeschleunigungsgesetz für das wasserrechtliche Verfahren entsprechend anzuwenden.

Für die Errichtung und die Änderung von Wasserstoffleitungen sowie für die Errichtung und die Änderung von Gasversorgungsleitungen zur Ermöglichung des Transports von Wasserstoff sind die beschleunigten Vergabe- und Nachprüfungsverfahren nach Wasserstoffbeschleunigungsgesetz entsprechend anzuwenden.

Zu Nummer 5

Mit der Regelung ist das geltende Recht in § 44c Absatz 1 Satz 2 EnWG auf den Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen nach § 43I EnWG entsprechend anzuwenden. Für § 44c EnWG ist Voraussetzung, dass der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung überwiegend wahrscheinlich sind. Bei der Beurteilung sind grundsätzlich die Behörden zu beteiligen, deren Belange durch den Genehmigungsantrag berührt werden. In einer Zusammenschau mit dem hohen Beschleunigungsinteresses für die Zielerreichung nach § 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes, dem überragenden öffentlichen Interesse für Vorhaben nach § 2 Absatz 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes und der Tatsache, dass im Rahmen des § 44c EnWG nur reversible Maßnahmen möglich sind, zudem der Vorhabenträger sich verpflichten muss, Schäden zu ersetzen und den früheren Zustand wiederherzustellen, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, wird ausnahmsweise davon abgesehen, dass die zuständige Behörde auf alle Stellungnahmen der Behörden oder Träger öffentlicher Belange warten muss, deren Belange grundsätzlich durch das Vorhaben berührt sein können. Es sind für die konkrete Maßnahme, für die ein vorzeitiger Beginn beantragt wird, die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gebietskörperschaften ausreichend, deren Belange durch die konkrete Maßnahme berührt sind.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundesfernstraßengesetzes)

Anlagen zur Erzeugung, zur Speicherung und zum Import von Wasserstoff sind solche im Sinne des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes und erfassen dort auch die jeweils dazugehörigen Nebenanlagen. Sie sind privilegiert, wenn sie jenseits der Anbauverbotszone des § 9 Absatz 1 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) errichtet oder erheblich geändert werden. Das bedingt eine räumliche Nähe zu Windenergieanlagen oder Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, die unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 2b oder 2c des FStrG auch entlang von Bundesfernstraßen oder Bundesautobahnen errichtet werden können. Mit der Änderung im Bundesfernstraßengesetz wird für Anlagen zur Herstellung, zur Speicherung und zum Import von Wasserstoff ein rechtlicher Gleichlauf zu den bestehenden Regelungen für die zuvor genannten Stromerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien nach § 9 FStrG getroffen. Die Regelung nimmt diese Anlagen vom Zustimmungserfordernis nach Absatz 2 aus unter der Voraussetzung, dass die zuständige Straßenbaubehörde im Rahmen der für die Anlagen zur Herstellung, zur Speicherung und zum Import von Wasserstoff erforderlichen Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren beteiligt wird. Diese Vorhaben benötigen im Regelfall eine Baugenehmigung bzw. eine immissionschutzrechtliche Genehmigung. Letzteres konzentriert die Baugenehmigung ein und ist gemäß den Vorgaben der 4. BImSchV durchzuführen. Zusätzlich kann für die Anlagen zur Herstellung, zur Speicherung und zum Import von Wasserstoff auch eine wasserrechtliche Genehmigung nach WHG erforderlich sein. Soweit eine Anlage nach Satz 1 mehr als ein Genehmigungsverfahren zu durchlaufen hat, genügt es, wenn die zuständige Straßenbaubehörde in einem Genehmigungsverfahren beteiligt wird. Es kann naheliegen, dies im Verfahren vorzunehmen, welches auch die Prüfung des Anlagenstandorts, insbesondere die Zulässigkeit nach § 249a des Baugesetzbuchs, umfasst.

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass die zuständige Straßenbaubehörde beteiligt wird. Gleichzeitig wird geregelt, dass im Rahmen dieser straßenbaurechtlichen Prüfung sowohl die Belange des § 9 Absatz 3 FStrG als auch die Belange und Maßgaben nach § 4 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes beachtet werden. Es wird jedoch ein weiteres Verwaltungsverfahren nach § 9 Absatz 2 FStrG vermieden und somit die Zulassung dieser Anlagen insgesamt beschleunigt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Raumordnungsgesetzes)

Mit der Änderung der Regelung werden Anlagen zur Herstellung oder zur Speicherung von Wasserstoff als wichtiger Bestandteil des Klimaschutzes in die Grundsätze der Raumordnung aufgenommen. Bei der Anwendung der Grundsätze im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung, insbesondere bei der Konkretisierung durch Festlegungen in Raumordnungsplänen, sind Anlagen zur Erzeugung oder zur Speicherung von Wasserstoff zu berücksichtigen. Auf diese Weise wird ein Gleichlauf mit dem bereits geregelten Ausbau der erneuerbaren Energien hergestellt. Die Einhaltung der Klimaschutzziele erfordert zwangsläufig den umfangreichen Ausbau dieser Anlagen, sodass die geänderte Regelung den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes dient.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Dies ist notwendig, um die Ziele der Nationalen Wasserstoffstrategie rechtlich zu flankieren. Des Weiteren sichert ein Inkrafttreten nach der Verkündung eine lückenlose Folgeregelung für die in § 6 Absatz 2 des Planungssicherstellungsgesetzes bis zum 31. Dezember 2024 befristete Übergangsregelung, damit auch weiterhin digitale Beteiligungsformen in energiewirtschaftlichen und anderen für den Wasserstoffhochlauf relevanten Verwaltungsverfahren möglich sind. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 §§ 5 bis 7 sowie § 8 Absatz 1 und Artikel 5 sechs Monate später in Kraft.